

-Abschrift-

Amtsgericht Hildesheim
3204 E 1

26.11.2025

Änderung der Geschäftsverteilung für die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Hildesheim im Jahr 2025

Dem Amtsgericht Hildesheim steht ab 01.12.2025 Frau Richterin Kühne zur Verfügung. Herr RiAG Gerlach steht dem AG nicht länger zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Belastungen insgesamt war die Geschäftsverteilung daher zu ändern. Geänderte Textpassagen sind mit rotem Seitenbalken gekennzeichnet. Alle Änderungen gelten ab 01.12.2025, soweit dies nicht im Text anders vermerkt ist.

Hildesheim, den 26.11.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

Hesse

Mahnkopf

Deumler

Twesten

Lietz

Oppermann

Dr. Karadas

Frau Ri'inAG Mahnkopf ist an der Unterzeichnung gehindert.

Geschäftsverteilung für die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Hildesheim im Jahr 2025

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird i. d. R. nur die männliche Form verwendet; gemeint sind stets alle Bediensteten.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Abteilungsübergreifende Bestimmungen

1. Abteilungen und Dezernate

In den unterschiedlichen Rechtsgebieten werden durch die Gerichtsverwaltung Abteilungen gebildet, denen einzelne Verfahren zugeordnet sind. Der Abteilung wird durch die Gerichtsverwaltung eine arabische Ziffer (Abteilungsnummer) zugeordnet, die sie (und damit die ihr zugeordneten Verfahren) eindeutig von anderen Abteilungen abgrenzt. Gem. § 2 II Nr. 1 AktO wird diese Abteilungsnummer bei der Bildung des Aktenzeichens verwendet. Soweit Verfahren, die bereits einer Abteilung zugeordnet wurden, für die mithin ein Aktenzeichen gebildet wurde und die in ein elektronisches Fachverfahren eingepflegt wurden, nachträglich einer anderen Abteilung zugewiesen werden sollen, werden diese auf Veranlassung der Gerichtsverwaltung unter Bildung eines neuen Aktenzeichens und Verwendung der neuen Abteilungsnummer umgetragen und registriert (Abgabe innerhalb des Hauses gem. § 2 I 5 AktO). Wenn dies aus technischen oder organisatorischen Gründen geboten ist, kann stattdessen ausnahmsweise auch ein Aktenzeichenzusatz zum alten Aktenzeichen verwendet werden, der die neue Abteilungszugehörigkeit eindeutig kennzeichnet. Auch diese Verfahren zählen dann zum Bestand der neuen Abteilung, die im Aktenzeichenzusatz genannt ist.

Eine Abteilung ist immer (mit Ausnahme der Betreuungsgerichtsabteilung) höchstens einem Richter zugeordnet; ein Richter kann mehrere Abteilungen bearbeiten. Die Abteilung kennzeichnet damit den Spruchkörper, dem der Richter zugeordnet ist. Die Summe der dem Richter zugewiesenen Zuständigkeiten wird als Dezernat bezeichnet.

2. Entscheidungsbefugnis des Präsidiums

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium durch Beschluss.

3. Bestandsverfahren und Änderungen der Geschäftsverteilung

a) Wird im Laufe des Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung geändert, so bleibt der Richter für die vor Inkrafttreten der Änderung anhängig gewordenen Sachen (= „Bestände“, „Bestandsverfahren“) zuständig, sofern im Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für diejenigen Bestandsverfahren, die bei Inkrafttreten der Jahresgeschäftsverteilung bereits anhängig sind. Für neu eingehende Sachen gilt die in der Geschäftsverteilung vorgesehene Zuständigkeitszuordnung; um eine neu eingehende Sache handelt es sich im Zweifel (wenn nichts anderes bestimmt ist) immer dann, wenn nach den Bestimmungen der Aktenordnung ein für das Verfahren neues Aktenzeichen vergeben wird.

b) Diese Regelung gilt nicht für

- Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen (jeweils ohne Abschiebeaufsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen)

- Registersachen, Angelegenheiten der Beratungshilfe, Grundbuchsachen, Zwangsversteigerungen (K) und Zwangsverwaltungen (L)
- Standesamtssachen und Kirchenaustrittsangelegenheiten
- Anträge auf Ausschließung und Ablehnung gegen Richter
- Schiedsamtssachen, soweit nicht das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht zu entscheiden hat.
- Bestellung von Schiedsrichtern gem. §§ 1029, 1031 ZPO
- Landwirtschaftssachen
- Adoptionsverfahren
- Verfahren gem. § 7 ErbbauRG
- Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Jugendgerichtssachen;
- Verschollenheitssachen
- Entscheidungen gemäß Artikel XI § 1 KostÄndGesetz
- Nachlasssachen

Die unter Buchstabe b) vorgenannten Verfahren fallen – gleichviel ob Neueingang oder Bestandsverfahren – sämtlich in die Zuständigkeit des im Beschluss bestimmten Richters, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

4. Abteilungsübergreifende Zuständigkeitsregelungen

- a) Bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem zeitlichen Eingang der Sache, so ist auch bei elektronischen Eingängen auf den Eingang des Papierausdrucks auf der Geschäftsstelle abzustellen, solange die rechtsverbindliche Akte papiergebunden – auch ggfls. neben einer elektronischen Akte (Hybridbetrieb) geführt wird. Diese Regelung gilt nicht für die Zuständigkeitsbestimmung im Eildienst. Bei elektronischer Aktenführung richtet sich die Verteilung nach dem Eingangszeitpunkt in EDDA (Zeitpunkt des Prüfvermerks).
- b) Wiederherstellung verlorengegangener Urkunden
Die Richter bearbeiten auch die Wiederherstellung verlorengegangener Urkunden, soweit es sich um Angelegenheiten ihres Dezernats handelt.
- c) Rechts- und Amtshilfe in besonderen Fällen
In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Familiensachen und in Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Vergleichsverfahren werden Rechts- und Amtshilfeersuchen in dem Dezernat erledigt, das sachlich für dieses Verfahren zuständig wäre, würde es sich um eine Sache handeln, die originär beim Amtsgericht anhängig wird. Die Zuständigkeit des Eildienstes bleibt davon unberührt.
- d) Bestimmt sich die Zuständigkeit nach Buchstaben, ist auf den Anfangsbuchstaben des Namens des Verfahrensbeteiligten abzustellen. Als Name ist bei natürlichen Personen der Nachname, bei zusammengesetzten Nachnamen der erste Name, bei Firmen, in denen ein oder mehrere Nachnamen vorkommen, der Nachname bzw. der zuerst genannte Nachname, bei anderen Bezeichnungen, insbesondere auch zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften der erste Buchstabe der gesamten Bezeichnungen maßgebend. Adelsprädikate und ähnliche Namensbestandteile (z.B. de, El, van, Mc) bleiben außer Betracht.

5. Vertretungsregelungen

- a) Richter sind unabhängig von bestimmten Dienstzeiten grundsätzlich zuständig für die Bearbeitung der in ihr Dezernat fallenden Verfahren und Entscheidungen. Sie werden im Dezernat vertreten, solange sie durch Urlaube, Sonderurlaube, Krankheit, Fortbildungsveranstaltungen oder andere dienstliche Aufgaben verhindert sind.

Richter, die gem. Abschnitt A. VII. i. V. m. Anhang 2 im Eildienst eingesetzt sind, werden abweichend von der vorgenannten Regelung im Eildienst nur vertreten, solange sie durch nicht geplante Sonderurlaube (z. B. bei Trauerfällen), Krankheiten oder andere dienstliche Aufgaben verhindert sind. Erholungsurlaube und geplante Fortbildungsveranstaltungen geben demgegenüber Anlass, eine bereits erfolgte Einteilung zum Eildienst nachträglich und rechtzeitig mit anderen Kollegen zu tauschen; die Änderung wird erst durch Präsidiumsbeschluss rechtswirksam. Gleches gilt für Fälle später auftretender (bei Diensteinteilung zunächst nicht absehbarer) tatsächlicher Hinderungsgründe, soweit diese in Zeiträume außerhalb üblicher Dienstzeiten zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr fallen. Die Feststellung der Verhinderung ist jeweils kurz zu dokumentieren.

Richter, die gem. Abschnitt A. VII. i. V. m. Anhang 2 im Eildienst eingesetzt sind, gelten an denjenigen Tagen hinsichtlich der Übernahme der Dienstgeschäfte in ihrem Dezernat (Abschnitt B) als verhindert, an denen sie nach Maßgabe von Ziffer VII. zu Eildiensten Nrn. 1 oder 2 eingeteilt sind. Sie stehen daher als Vertreter für andere Richter nicht zur Verfügung. Die betreffenden Richter werden an diesen Tagen dennoch grundsätzlich selbst nicht vertreten. Sie werden ausnahmsweise insoweit vertreten, als eine – nach verantwortlicher Entscheidung des Vertreters – nicht aufschiebbare Entscheidung zu treffen ist.

Richter, die erstmals ihren Dienst am Amtsgericht Hildesheim versehen, gelten für 2 Wochen ab Dienstbeginn selbst als verhindert, soweit sie eine Vertretung übernehmen müssten (nehmen also etwaige Vertretungen nicht wahr).

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt im Tagesgeschäft zunächst der im Geschäftsverteilungsplan bestimmte erste Vertreter, ist dieser verhindert, die im Geschäftsverteilungsplan bestimmten weiteren Vertreter in der dort angegebenen Reihenfolge, soweit sie nicht selbst verhindert sind.

Diejenigen Richter, die an Feiertagen oder (auch an einzelnen Tagen) am Wochenende im Eildienst tätig gewesen sind, werden am ersten darauffolgenden Werktag, an dem der Richter zu keinem Eildienst eingeteilt ist und keine anderen festen dienstlichen Termine von ihm wahrzunehmen sind, vertreten und gelten an diesem Tag für Vertretungen als verhindert, sollten sie nicht präsent sein.

- b) Sind alle im Geschäftsverteilungsplan angegebenen Vertreter verhindert, so sind für die weitere Vertretung zuständig in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten in der Reihe nach dem 1. Vertreter des geschäftsplanmäßig originär zuständigen Richters.
- (1) in Zivil-, Insolvenz- und Zwangsvollstreckungssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Landwirtschaftssachen, mit Ausnahme jedoch der Betreuungs- und Unterbringungssachen und Familiensachen,

Personenstandssachen sowie Verfahren zur Unterbringung Minderjähriger nach § 1631b BGB die Richter:

- Ri'inAG Diering
- Ri Weidinger
- Ri Wilkens
- Ri'in Feuerhahn
- Ri'inAG Scheibe
- Ri'inAG Lumm
- RiAG Dr. Ahnefeld
- Ri'inAG Oppermann
- Ri'inAG Twesten
- DirAG Hesse

(2) in Betreuungs- und Unterbringungssachen die Richter:

- Ri'inAG Diering
- Ri'in Kühne
- Ri Wilkens
- Ri Weidinger
- Ri'in Feuerhahn
- Ri'inAG Scheibe
- RiAG Forst
- RiAG Lietz

(3) in Straf-, Bußgeld- und Abschiebehaftsachen die Richter:

- Ri Achilles
- RiAG Huber
- RiAG Forst
- RiAG Dr. Karadas
- RiAG Al Hares
- RiAG Gedeon
- RiAG Pompe

(4) in Personenstandssachen, in Familiensachen einschließlich der Verfahren zur Unterbringung Minderjähriger gem. § 1631b BGB die Richter:

- Ri'inAG Nähring
- Ri'inAG Lumm
- RiAG Dr. Ahnefeld
- Ri'inAG Graue
- RiAG Lietz
- Ri'inAG Deumler
- RiAG Loose
- Ri'inAG Mahnkopf

c) Für länger andauernde außerplanmäßige Vertretungsfälle gilt:
Außerhalb der Urlaubs- und Tagungsvertretung gelten die geschäftsplanmäßigen ersten Vertreter nach einer Vertretungszeit von 2 Wochen und die weiteren

geschäftsplanmäßigen und gemäß Buchst. bb) berufenen weiteren Vertreter jeweils nach 1 Woche Vertretungszeit pro Vertretungsfall zunächst als verhindert, so dass der im Geschäftsplan oder nach Buchst. bb) jeweils nächstberufene und nicht selbst verhinderte Vertreter die Vertretung übernimmt.

Haben alle Vertreter vertreten und besteht der Vertretungsfall fort, erfolgt die weitere außerordentliche Vertretung in der Reihenfolge gemäß Buchst. bb) für jeweils eine Woche.

- d) Der Vertretungsfall endet grundsätzlich mit dem Wegfall der Verhinderung des Vertretenen. Die bis dahin nicht bearbeiteten Sachen fallen wieder in die Zuständigkeit des Vertretenen (oder vorrangigen Vertreters, sollte der Vertreter noch verhindert sein) und dürfen daher grundsätzlich nicht mehr vom Vertreter bearbeitet werden. Dies gilt auch, wenn die Bearbeitung auslösende Eingang oder Geschäftsvorfall während der Vertretungszeit angefallen ist. Der Vertreter vermerkt kurz in der Akte, sollte ihm der Eingang während der Vertretungszeit vorgelegt worden sein, dass – ggfls. aus welchem Grund (z. B. hohes Arbeitsaufkommen /Überlastung) - eine Bearbeitung nicht möglich war.

In Zivil-, Insolvenz- und Zwangsvollstreckungssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Landwirtschaftssachen, gilt zudem:

Für die von einem Vertretungsrichter im Rahmen der Vertretung terminierten Sachen bleibt dieser Richter bis zur Rückkehr des ordentlichen Dezernenten oder dem sonstigen Ende des Vertretungsfalls zuständig. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Vertretungsrichter das Verfahren nach § 495a ZPO anordnet, das schriftliche Verfahren gem. § 128 ZPO anregt oder anordnet oder den Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Der Vertretungsfall endet auch, wenn die Parteien einem schriftlichen Verfahren nicht zustimmen oder der Vergleich nicht zustande kommt.

- d) Alle zur Vertretung berufenen Richter werden für die Bearbeitung von Jugendsachen zum Jugendrichter und für die Bearbeitung von Familiensachen zum Familienrichter bestellt.

6. Ehegatten/Lebensgefährten

Ist in einem Verfahren ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Richters oder Richterin, der nach den allgemeinen Regelungen für die Entscheidung der Sache zuständig wäre, als Prozessbevollmächtigter oder für die Kanzlei/Bürogemeinschaft tätiger Rechtsanwalt tätig, so ist - bei neueingehenden Sachen – derjenige Richter zuständig, der als 1. Vertreter des eigentlich zuständigen Richters benannt ist. Wird die abweichende Zuständigkeit erst später begründet (weil sich beispielsweise ein Prozessbevollmächtigter erst nach Eintragung der Sache legitimiert), wird die Sache sodann an den geschäftsplanmäßigen 1. Vertreter abgegeben und übernommen. Diese Regelung gilt abteilungsübergreifend soweit keine besonderen Bestimmungen für die jeweilige Abteilung getroffen sind.

7. Zuständigkeitsbegründende Bearbeitung

Wird einem Richter eine in einer Abteilung seines Dezernats eingetragene Sache zur Bearbeitung vorgelegt, so übernimmt er verantwortlich die Prüfung seiner Zuständigkeit. Besteht Zweifel an seiner nach diesem Geschäftsverteilungsplan

bestimmten Zuständigkeit, ist unverzüglich die Abgabe an den zuständigen Richter oder eine Beschlussfassung nach Abschnitt A. I. 2. zu veranlassen.

Seine Zuständigkeit wird unabhängig von den Bestimmungen im Geschäftsverteilungsplan spätestens begründet, wenn der Richter eine sachliche Bearbeitung in der Annahme seiner Zuständigkeit vorgenommen hat, insbesondere Termin anberaumt (auch zur Güte), das schriftliche Vorverfahren anordnet oder eine Entscheidung im Prozesskostenhilfeverfahren trifft.

II. Zivilprozessabteilung

1. C-Sachen und Rechtshilfeersuchen

a) Verteilung nach Turnusziffern

Die Zivilprozesssachen (C-Sachen) und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich derjenigen aus dem Ausland werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs nach dem folgenden Schlüssel auf die Zivilprozessdezernate aufgeteilt (53 Turnusziffern, TZ).

Der maßgebliche Zeitpunkt und die Verfahrensweise werden unter Ziffer 4. erläutert. Die Zählung beginnt am 01.01.2025 mit der Ziffer 1.

Ein fehlerhafter Eintrag in der zu Nachweiszwecken zu führenden Turnusliste berührt die Richtigkeit der an den nachfolgenden Tagen vorgenommenen Eintragungen nicht.

Die Turnusziffern verteilen sich wie folgt:

b) Verbrauch von Turnusziffern aus anderen Gründen

Immer dann, wenn eine Zivilsache innerhalb des Hauses an eine andere Zivilprozessabteilung abgegeben wird, belegt diese Sache – wie ein Neueingang – eine Turnusziffer des Richters.

Wenn wegen Ausschließung oder Ablehnung eines Richters der geschäftsplanmäßige 1. Vertreter ein Verfahren von einem anderen Richter zu übernehmen hat, wird von dieser Sache die nächste freie Turnusziffer des übernehmenden Richters in Anspruch genommen („verbraucht“).

Fällt aufgrund einer Spezialzuständigkeit eine Sache unabhängig vom Turnus in die Zuständigkeit eines Richters, verbraucht dies eine dem Richter zugewiesene Turnusziffer.

c) Erkrankt ein Richter, so wird sein Dezernat nach Ablauf von 2 Wochen Dienstunfähigkeit von der Zuweisung von Verfahren nach Turnusziffern abgehängt bis zum Ende der Dienstunfähigkeit. Die Eingangsgeschäftsstelle hat festzustellen, wie viele Verfahren in dem genannten Zeitraum auf das Dezernat entfallen wären.

2. H-Sachen

Die als H-Sachen zu führenden Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs nach eigenem Turnus wie folgt verteilt. Die Zählung beginnt am 01.01.2025 mit der Ziffer 1

Richter / Turnusziffer									Summe pro Richter
Hesse	x								1
Diering		x							1
Lumm		x							1
frei									0
Oppermann			x						1
Feuerhahn				x					1
Scheibe					x				1
Twesten						x			1
Weidinger							x		1
Wilkens								x	1
nicht vergeben			x						1
Summe (Kontrolle)									10

3. Schutzschriften

Soweit Schutzschriften zulässigerweise noch direkt bei dem Amtsgericht Hildesheim angebracht werden, trägt die Geschäftsstelle diese in der Abteilung 78 als AR-Sache ein. Ungeachtet einer Zuständigkeit eines Richters für die Bestände dieser Abteilung im Übrigen, begründet die Sammlung der Schutzschrift in Abteilung 78 keine Zuständigkeit des Richters für ein später folgendes Verfahren.

4. Ausnahmen

- a) Wenn Klagen, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Arreste oder andere Zivilsachen mit gleichen Beteiligten oder mindestens teilweise identischen Lebenssachverhalten gleichzeitig eingehen, ist für diese Sachen jeweils derselbe Richter zuständig. Ist bereits ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes oder ein Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig oder anhängig gewesen und geht später eine entsprechende Klage ein oder wird eine einstweilige Verfügung oder ein Arrest oder ein selbständiges Beweisverfahren während der Anhängigkeit einer entsprechenden Hauptsache beantragt oder kann über eine Sache nur einheitlich mit einer bereits anhängigen Sache entschieden werden (§ 62 ZPO), so ist der Richter zuständig, in dessen Dezernat das zuerst anhängig gewordene Verfahren eingetragen ist oder war. Um eine „entsprechende“ Sache handelt es sich, wenn der zugrundeliegende Lebenssachverhalt und die beteiligten Parteien zumindest teilweise identisch sind.

Eine hiernach in ein bestimmtes Dezernat gehörende C- oder H-Sache erhält die nächste freie Turnusziffer dieses Dezernats, während die folgenden Sachen entsprechend vorrücken. Wird die Sonderzuständigkeit nicht sogleich erkannt und die Sache später abgegeben und übernommen, so wird die nächste freie Turnusziffer im Zeitpunkt des Eingangs der Übernahmeverfügung auf der Geschäftsstelle belegt.

- b) Ist in einem Verfahren ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Richters, der nach den allgemeinen Regelungen für die Entscheidung der Sache zuständig wäre, als Prozessbevollmächtigter oder für die Kanzlei/Bürogemeinschaft tätiger Rechtsanwalt tätig, so ist - bei neueingehenden Sachen – derjenige Richter zuständig, auf den die nächste freie Turnusziffer entfällt, während die folgenden Sachen entsprechend vorrücken. Wird die abweichende Zuständigkeit erst später begründet (weil sich beispielsweise ein Prozessbevollmächtigter erst nach Eintragung der Sache legitimiert), wird die Sache sodann an den geschäftsplanmäßigen 1. Vertreter abgegeben und übernommen. Von dieser Sache wird die nächste freie Turnusziffer des übernehmenden Richters in Anspruch genommen („verbraucht“)."
- c) Für eine Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 Abs. 1 ZPO ist der Richter derjenigen Abteilung zuständig, in der der verfahrensabschließende Titel, gegen den mit der Vollstreckungsabwehrklage Einwendungen geltend gemacht werden, entstand.

Zuständig für Wiederaufnahmeverfahren (Nichtigkeits- und Restitutionsklagen) ist grundsätzlich der Richter, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat. Sofern der Richter des Ausgangsgerichtes mit Blick auf § 579 Abs. 1-3 ZPO an der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren gehindert ist, ist sein Vertreter zuständig. Soweit es sich um eine Klage gegen einen Vollstreckungsbescheid im Sinne von § 584 ZPO handelt, regelt sich die Zuständigkeit wie bei der Abgabe des Mahnverfahrens nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid.

Bei der Vergabe der Turnusziffern ist wie bei Ziffer 3 a) zu verfahren.

- d) Verfahrensabtrennungen berühren die bestehende richterliche Zuständigkeit nicht.

- e) Für den Fall einer spruchkörperübergreifenden Prozessverbindung ist zur Entscheidung nach § 147 ZPO stets derjenige Spruchkörper berufen, in dem das – bezogen auf das Datum der Anhängigkeit – älteste Verfahren per Schriftsatz eingegangen ist. Stimmen die Daten überein, entscheidet derjenige Spruchkörper mit der niedrigeren (ggfls. niedrigsten) Abteilungsnummer. Für den übernehmenden Spruchkörper wird eine (die nächste freie) Turnusziffer mit der Übernahme eines Verfahrens verbraucht.

5. Verfahrensweise

- a) Die nach Ziffer 1. zu verteilenden Verfahren erhalten in einer gemeinsamen Vorschaltstelle der Zivilprozessabteilung (Eingangsgeschäftsstelle) jeweils Kennzeichen entsprechend den Eingangszeiten bzw. der von dieser Stelle festzustellenden Buchstabenfolge, und zwar am Jahresanfang beginnend, mit den Ziffern 1-53 hinter dem Eingangsdatum. Das Verfahren wird so durch Datum und Ziffer gekennzeichnet; wird eine Ziffer für die Eingänge desselben Tages ein zweites oder weiteres Mal verwendet, so ist bei der erneuten Verwendung der Ziffer Buchstabe a bzw. b usw. anzufügen.
- b) Zeitpunkt des Eingangs i. S. v. Ziffer 1. ist
- (1) bei den durch eine Klageschrift oder Antragsschrift in Papierform eingeleiteten Verfahren der durch Eingangsstempel und Uhrzeitangabe festzustellende Eingang in der gemeinsamen Briefannahmestelle (Wachtmeisterei) des Justizzentrums Hildesheim, auch wenn die Eingänge an anderer Stelle im Haus abgegeben werden.
 - (2) bei durch Niederschrift im JustizService aufgenommenen verfahrenseinleitenden Anträgen der Zeitpunkt der Aufnahme des Protokolls
 - (3) bei elektronischen Eingängen der Zeitpunkt des Eingangs auf dem Intermediär (Datum und Uhrzeit auf dem sog. Prüfvermerk).

Für die Eingänge (1) und (2) wird eine gemeinsame Turnusliste geführt. Für die Eingänge nach Ziffer (3) wird eine weitere separate Turnusliste geführt. Für beide Liste gilt der in Ziffer 1. angelegte Verteilungsturnus.

Kann der genaue Zeitpunkt nicht mehr festgestellt werden (z. B., weil nur die Uhrzeit versehentlich nicht dokumentiert wurde), gilt als Uhrzeit der regelmäßige Dienstschluss 15:30 Uhr. Fehlt auch das Tagesdatum, gilt der Zeitpunkt des Eingangs auf der Eingangsgeschäftsstelle-

- c) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen der in der Klageschrift bzw. im Mahnbescheid oder in der Antragsschrift jeweils an erster Stelle stehenden Beklagten bzw. Schuldner oder Antragsgegner.
Ist auf einer Seite der Parteien eine Insolvenzmasse beteiligt, so ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend, bei Klagen gegen einen Nachlass auf der Beklagtenseite der Name des Erben, bei unbekannten Erben der Name des Nachlasspflegers oder Nachlassverwalters oder der Name des beklagten Testamentsvollstreckers.
Bei gleichen Namen ist der Vorname entscheidend, bei gleichen Vornamen der Name bzw. Vorname des an nächster Stelle aufgeführten Beklagten (Schuldners,

Antragsgegners), hilfsweise der Name des Klägers (Gläubigers oder Antragstellers). Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen mit völlig gleichlautendem Rubrum fallen beide Sachen nach Maßgabe von Ziffer 3 in dasselbe Dezernat.

III. Strafprozessabteilung

1. Verfahrensweise bei Buchstabenverteilung

Soweit die Straf- und Bußgeldsachen nach Buchstaben zugewiesen sind, ist nach Maßgabe der Anhangs 3 bei Eintragung zu verfahren.

Wird in denselben Akten gegen mehrere Beschuldigte teils Anklage erhoben und teils der Erlass eines Strafbefehls beantragt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Beschuldigten in der Anklageschrift. Der Richter ist dann für Anklage und Erlass des Strafbefehls zuständig.

Bei sog. objektiven Verfahren ist maßgebend: Im Fall des § 76a Abs. 3 StGB der Nachname des früheren Beschuldigten, bei mehreren Beschuldigten der Name des jüngsten Beschuldigten maßgebend.

Es gilt Ziffer A. I. 4 d); Ziffer I. 4 c) gilt im Übrigen entsprechend.

2. Verfahrensabtrennungen

Verfahrensabtrennungen durch den Richter berühren die bestehende richterliche Zuständigkeit nicht.

Verweist ein Strafrichter eine Strafsache an das Schöffengericht hier, ist grundsätzlich das Schöffengericht zuständig, dem der verweisende Richter selbst als Vorsitzender des Schöffengerichts vorsteht. Steht der verweisende Richter keinem Schöffengericht mehr vor, gilt die allgemeine Regelung.

3. Zuständigkeit in Bewährungssachen

- a) Bewährungssachen, die per 31.12.2024 bereits anhängig waren, bleiben in der Zuständigkeit des Dezernats, welchem sie per 31.12.2024 zugeordnet waren, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- b) Neu eingehende Bewährungssachen sind der Abteilung des Strafgerichts zugewiesen, in der die zugehörige Hauptsache verhandelt worden ist. Ist die Hauptsache in keiner Abteilung des Amtsgerichts Hildesheims entschieden worden, wird die Bewährungssache derjenigen Abteilung zugewiesen, die für eine Anklage nur des Verurteilten in der Hauptsache zuständig wäre (weitere Angeklagte bleiben bei der Zuständigkeitsbestimmung stets außer Betracht).
- c) Die Bewährungssachen, die dem Amtsgericht Hildesheim nach § 462 a Abs. 2 in Verbindung mit § 453 StPO übertragen werden, fallen in das Dezernat, in welches das Hauptverfahren gegen den jeweiligen Verurteilten gehören würde.

4. Zuständigkeit in Bußgeldsachen

Wird eine Bußgeldsache anhängig, die einen Verkehrsunfall oder ein sonstiges Verkehrsgeschehen betrifft, an der als Fahrer oder Halter eines Fahrzeuges oder in sonstiger Weise ein anderer Betroffener beteiligt ist, gegen den bereits ein Bußgeldverfahren beim Amtsgericht anhängig ist, so ist für das Verfahren der Richter zuständig, in dessen Dezernat das bereits anhängige Verfahren läuft; bei

gleichzeitigem, d.h. am selben Tage erfolgenden Eingang der Sachen ist der Richter zuständig, in dessen Dezernat das Verfahren gegen den Betroffenen mit dem höheren Lebensalter gehört. Die besondere Zuständigkeit für Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende bleibt unberührt.

Der Übergang vom Bußgeldverfahren in das Strafverfahren ändert nicht die Zuständigkeit.

5. **Zuständigkeit bei Zurückverweisung, Eröffnung für eine andere Abteilung gemäß § 210 Abs. 3 StPO sowie bei Ausschließung oder begründeter Ablehnung eines Richters**
Bei Zurückverweisung der Sache nach § 354 Abs. 2 StPO und bei Eröffnung für eine andere Abteilung gemäß § 210 Abs. 3 StPO ist der jeweils im Geschäftsverteilungsplan benannte 1. Vertreter - ggf. auch als Vorsitzender des (erweiterten) Schöffengerichts - als neuer Spruchkörper zuständig, soweit nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich anderweitig bestimmt wird. Die ggf. zu bestimmende weitere Zusammensetzung des hiernach bestimmten Spruchkörpers folgt der nach dem Geschäftsverteilungsplan für diesen Spruchkörper vorgesehenen Zusammensetzung.

Im Falle der Ausschließung oder begründeten Ablehnung eines Richters tritt an dessen Stelle der für diesen Richter im Zeitpunkt der Beschlussfassung über Ausschließung oder Ablehnung in der Geschäftsverteilung bestimmte 1. Vertreter; handelt es sich bei diesem Vertreter um einen Richter, der bereits im Spruchkörper vertreten ist, oder ist der 1. Vertreter gleichfalls aus rechtlichen Gründen an der Übernahme gehindert, ist der weitere Vertreter zuständig. Für diesen gilt die Regelung entsprechend.

Die übrige Besetzung des Spruchkörpers bleibt unverändert.

Die Schöffen-, Straf- und Bußgeldsachen bleiben ebenso wie die Jugendschöffen-, Jugendrichter- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einem neuen Spruchkörper zugeordnet, auch wenn der Grund für die neue Zuständigkeitszuweisung nachträglich wieder entfällt.

6. **Zuständigkeit für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO**

Für die Entscheidungen gemäß § 127 b StPO ist der jeweils für die Hauptsache zuständige Richter zuständig, soweit nicht in Abschnitt B. eine besondere Zuständigkeit angeordnet ist.

7. **Zuständigkeit in Gs-Sachen**

Die Zuständigkeit des Spruchkörpers bestimmt sich nach der im besonderen Teil bestimmten Buchstabenzuweisung. Bei mehreren Betroffenen und bei mehreren Beschuldigten im selben staatsanwaltlichen Verfahren ist der Name des ältesten Beschuldigten maßgeblich (siehe Ziffer 1.).

Soweit die gesetzliche Zuständigkeit des Jugendgerichts begründet ist, bestimmt sich bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit der jeweiligen Jugendabteilung nach dem ältesten jugendlichen/heranwachsenden Beschuldigten.

8. **Erläuterungen zu den getroffenen Festlegungen**

- a) Die Zuständigkeit für Schöffengerichtssachen umfasst den Vorsitz im erweiterten Schöffengericht.

- b) Bußgeldsachen, die Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften betreffen, sind die Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgegesetz, dem Personenbeförderungsgesetz, dem Fahrpersonalgesetz, dem Güterkraftverkehrsgesetz, dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, dem Fahrlehrergesetz und dem Pflichtversicherungsgesetz.
- c) Erzwingungshaftsachen (§§ 96, 98 OWiG) gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind die Verfahren, in denen der Betroffene im Zeitpunkt der Tat noch nicht 21 Jahre alt war.

9. Vorbefassung

War ein Richter des nach Erhebung der Anklage zuständigen Spruchkörpers bereits im vorausgegangenen Ermittlungsverfahren als Ermittlungsrichter mit der Vernehmung des Angeklagten und/ oder von Zeugen befasst oder war ein Richter des nach Erhebung der Anklage zuständigen Gerichts bereits im vorausgegangenen Ermittlungsverfahren als Staatsanwalt tätig, tritt an seine Stelle der im Geschäftsverteilungsplan bestimmte 1. Vertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Vertreter. Die übrige Besetzung des Spruchkörpers bleibt unverändert. Maßgeblich ist diejenige im Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertretungsregelung, die Geltung hatte, als die Zuständigkeit des wegen Vorbefassung auszuschließenden Richters begründet wurde.

10. Änderung der Abteilungsbezeichnungen und Neuorganisation im Jahr 2015

Im Jahr 2015 ist die Abteilungsstruktur in der Strafabteilung geändert worden. Laufende Verfahren sind in die neu gebildeten Abteilungen übernommen worden und haben neu gebildete Aktenzeichen erhalten. Die in den Monaten und Jahren vorher erledigten Verfahren haben ihr früheres Aktenzeichen (samt Abteilungsbezeichnung) behalten und sind nicht umgetragen worden. Diese Verfahren werden ausdrücklich nach Maßgabe der dem Geschäftsverteilungsplan als Anhang beigefügten Konkordanzliste den neu gebildeten Abteilungen zugeordnet und gehen in diesen auf. Erfolgt eine Zurückverweisung zur „Entscheidung in derselben Abteilung“ ist nach Maßgabe der Konkordanzliste zuzuordnen.

IV. Betreuungsrechtsabteilung

1. Verteilungsgrundsätze

Die konkrete Zuständigkeit folgt den Maßgaben in Abschnitt B.

Sie richtet sich grundsätzlich nach dem aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsort, dem vorübergehenden Aufenthaltsort oder dem Ort der Unterbringung in einer näher bezeichneten Einrichtung. Eine Binnendifferenzierung nach (Anfangs-)Buchstaben des Nachnamens oder anderen Kriterien ist zulässig.

Der Aufenthaltsort wird nach Bezirken (Gemeinden, Ortsteilen oder dergleichen) oder auch Alten- und Pflegeheimen, Wohnheimen, diesen angeschlossenen Wohnungen oder anderen Einrichtungen eingeteilt.

Sind danach unterschiedliche Richter für den gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Bezirk und den gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthaltsort in den in diesem Bezirk angesiedelten Kliniken, Alten- und Pflegeheimen, Wohnheimen und diesen angeschlossenen Wohnungen oder anderen, näher bestimmten Einrichtungen zuständig, geht letztere besondere Zuständigkeit der vorgenannten allgemeinen Zuständigkeit für den Bezirk vor. Solange eine solche besondere Zuständigkeitsregelung fehlt, so ist der Richter zuständig, dem der Bezirk

zugewiesen ist, in dem sich das Alten- und Pflegeheim, Wohnheim und die angeschlossene Wohnung befindet.

Sind unterschiedliche Richter für die Zuständigkeit nach gewöhnlichem und vorübergehendem Aufenthaltsort zuständig, ist - soweit nichts anderes angeordnet ist - der vorübergehende Aufenthaltsorts zuständigkeitsbegründend.

Die Zustndigkeit fr anhngige Betreuungs- und Unterbringungssachen wechselt bei einer nderung des Aufenthaltsorts des Betreuten und geht in das nach Magabe des Abschnitts B. zustndige Dezernat in dem Zeitpunkt ber, in dem der neue Aufenthaltsort dem Gericht bekannt wird. Haben oder nehmen die Betroffenen ihren gewhnlichen Aufenthalt nicht im Bezirk des Amtsgerichts Hildesheim, so bleibt bis zur Abgabe des Verfahrens die bisherige Zustndigkeit bestehen. Einzelheiten regelt Abschnitt B.

2. Erläuterungen der klarstellenden Klammerzusätze

Soweit bei der Verteilung der Zuständigkeiten in Betreuungssachen der Klammerzusatz „Privatwohnungen“ verwendet wird, sind nur solche Fälle erfasst, bei denen der Betroffene in der angegebenen Gemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aber nicht in Alten- und Pflegeheimen, Wohnheimen und diesen angeschlossenen Wohnungen wohnt.

Soweit bei der Verteilung der Zuständigkeiten in Betreuungssachen der Klammerzusatz „Heime“ verwendet wird, sind nur solche Fälle erfasst, bei denen der Betroffene in der angegebenen Gemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in einem Alten- und Pflegeheim, Wohnheim oder diesen angeschlossenen Wohnungen oder einer Obdachlosenunterkunft wohnt.

Soweit bei der Verteilung der Zuständigkeiten in Betreuungssachen ein solcher Klammerzusatz fehlt, sind grundsätzlich alle Fälle erfasst, bei denen der Betroffene in der angegebenen Gemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat mit Ausnahme derjenigen Fälle, die einem anderen Richter ausdrücklich zugewiesen sind.

V. Familienabteilung

1. Verteilung nach Turnusziffern

Die Familiensachen, Familienstreitsachen und Rechtshilfeersuchen in Familien- und Familienstreitsachen auch aus dem Ausland werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs nach dem folgenden Schlüssel auf die Dezernate aufgeteilt (52 Turnusziffern). Die Zählung beginnt neu am 01.01.2025 mit der Ziffer 1.

Verfahren betreffend die Unterbringung von Minderjährigen und Adoptionssachen fallen nicht unter die Verteilung nach Turnusziffern.

Ein fehlerhafter Eintrag in der zu Nachweiszwecken zu führenden Turnusliste berührt die Richtigkeit der nachfolgend vorgenommenen Eintraqungen nicht.

Dr. Ahnefeld	x	x				x	x				x	x			x	x		
nicht vergeben																		

Richter / Turnusziffer	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	Summe pro Richter
Nähring						x				x	x	x			x		x	x	x					9	
frei																									0
Lumm	x		x																						8
Deumler																									1
Lietz																			x						3
Loose	x		x		x		x		x			x		x		x					x			15	
Mahnkopf																									2
Graue																									0
Dr. Ahnefeld		x		x	x		x					x								x			x		14
nicht vergeben																									0
Summe (Kontrolle)																									52

Abweichend hiervon fällt eine neueingehende Sache in das Dezernat, bei dem während des laufenden Kalenderjahres oder des Vorjahres eine andere Sache betreffend denselben Personenkreis anhängig ist oder war. Waren im vorstehenden Zeitraum denselben Personenkreis betreffende Sachen in mehreren Dezernaten anhängig, fällt die neueingehende Sache in das Dezernat, bei dem eine solche Sache noch anhängig ist oder zuletzt anhängig war. § 23 b Abs. 2 GVG ist anzuwenden. Eine hiernach in ein bestimmtes Dezernat gehörende Familien- oder Familienstreitsache erhält die nächste freie Turnusziffer dieses Dezernats während die folgenden Sachen entsprechend vorrücken. Wird die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs nicht sogleich erkannt oder die Sache später abgegeben und übernommen, so bleibt die Abgabe ohne Einfluss auf die Verteilung der Neueingänge.

Wenn wegen Ausschließung oder Ablehnung eines Richters der geschäftsplanmäßige Vertreter ein Verfahren von einem anderen Richter zu übernehmen hat, wird von dieser Sache die nächste freie Turnusziffer des übernehmenden Richters in Anspruch genommen („verbraucht“).

Ist in einem Verfahren ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Richters oder einer Richterin, der nach den allgemeinen Regelungen für die Entscheidung der Sache zuständig wäre, als Verfahrensbevollmächtigter oder für die Kanzlei/Bürogemeinschaft tätiger Rechtsanwalt tätig, so ist - bei neueingehenden Sachen - derjenige Richter zuständig, auf den die nächste freie Turnusziffer entfällt, während die folgenden Sachen entsprechend vorrücken.

Erkrankt ein Richter, so wird sein Dezernat nach Ablauf von 2 Wochen Dienstunfähigkeit von der Zuweisung der Verfahren nach Turnusziffern abgehängt bis zum Ende der Dienstunfähigkeit. Unberührt hiervon bleibt die Zuweisung von Verfahren kraft Sachzusammenhangs (s.o.). Die Eingangsgeschäftsstelle hat festzustellen, wie viele Verfahren in dem genannten Zeitraum auf das Dezernat entfallen wären.

Verfahrensabtrennungen berühren die bestehende richterliche Zuständigkeit nicht.

2. Verfahrensweise

Die nach Ziffer 1. zu verteilenden Verfahren erhalten in einer gemeinsamen Eingangsstelle der Familienabteilung jeweils Kennzeichen entsprechend den Eingangszeiten bzw. der festzustellenden Buchstabenfolge, und zwar am Jahresanfang beginnend mit den Ziffern 1 - 52 hinter dem Eingangsdatum. Das Verfahren wird so durch Datum und Ziffer gekennzeichnet. Wird eine Ziffer für die Eingänge desselben Tages ein zweites oder weiteres Mal verwendet, so ist bei der erneuten Verwendung der Ziffer Buchstabe a bzw. b usw. anzufügen.

Zeitpunkt des Eingangs i. S. v. Ziffer 1. ist bei den durch eine Antragsschrift oder Niederschrift des Justizservice eingeleiteten Verfahren der durch Eingangsstempel und Uhrzeitangabe festzustellende Eingang in der gemeinsamen Briefannahmestelle (Wachtmeisterei) des Justizzentrums Hildesheim, über die auch die von dem Justizservice aufgenommenen Anträge an die Eingangsstelle der Familienabteilung weitergegeben werden.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen - und zwar der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Ehenamens, falls kein gemeinsamer Ehename geführt wird oder falls keine Ehe besteht, des Geburtsnamens des Kindes, wenn kein Kind vorhanden ist, der Nachname des Antragsgegners /der Antragsgegnerin und soweit das Verfahren nur ein Kind betrifft, der Geburtsname des Kindes.

Bei zusammengesetzten Namen ist der erste Name ausschlaggebend. Adelsprädikate oder ähnliche Namensbestandteile (z. B. de, El, van, Mc) bleiben außer Betracht.

Bei gleichen Nachnamen ist der Vornahme entscheidend, bei gleichen Vornamen auf Antragsgegnerseite der Name des Antragstellers. Bei völlig gleichlautendem Rubrum fallen beide Sachen nach Maßgabe von Ziffer 1 b) in dasselbe Dezernat.

VI. Abteilung für Wohnungseigentumssachen (WEG-Abteilung)

1. In der Abteilungen für Wohnungseigentumssachen werden die in den § 43 II WEG bezeichneten Verfahren bearbeitet. Zu diesen Verfahren zählen – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eingangs – auch Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes, der Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder selbständige Beweisverfahren, soweit sie eine Streitigkeit gem. § 43 II WEG betreffen.
2. Die Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs wechselweise den Abteilungen 126 und 127, neu beginnend am 01.01.2025 mit Abteilung 126, zugewiesen. Die Regelungen über die Verteilung nach Turnusziffern in Zivilsachen gem. A. II. 1. sind entsprechend anzuwenden. In entsprechender Anwendung gilt A. II. 1. b).
3. Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche geltend gemacht, von denen mindestens einer in die besondere Zuständigkeit der Abteilung für WEG-Sachen fällt, ist die Abteilung für WEG-Sachen insgesamt zuständig.

Die WEG-Abteilung ist eine Zivilprozessabteilung mit besonderer sachlicher Zuständigkeit. Abschnitt A. I. 7. gilt, wenn sich nach Beginn der Bearbeitung ergibt, dass tatsächlich eine allgemeine Zivilsachen Streitgegenstand war. § 261 III Nr. 2 ZPO

gilt entsprechend, wenn sich die zuständigkeitsbegründenden Umstände nachträglich ändern.

VII. Eildienst

Das Präsidium stellt nach Würdigung und Auswertung des Geschäftsanfalls der letzten Jahre fest, dass ein Eildienst für den Zeitraum von jeweils 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr erforderlich und ausreichend ist.

Feiertage sind niedersächsische und bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage sowie Heiligabend und Silvester.

1. Eildienste

Bei dem Amtsgericht Hildesheim werden Eildienste wie folgt eingerichtet:

- **Eildienste # 1** – montags bis freitags jeweils 06:00 Uhr bis 13:29:59 Uhr (ohne Feiertage)
- **Eildienst # 2** – montags bis freitags jeweils ab 13:30 Uhr bis 21:00 Uhr (ohne Feiertage)
- **Eildienst # 3** – montags bis freitags jeweils von 06:00 bis 8:00 sowie 16:00 bis 21:00 Uhr (ohne Feiertage)
Der für den Tag zuständige Eildienstrichter hält sich als ständiger 1. Vertreter nach Maßgabe des Abschnitts C für ermittlungsrichterliche Aufgaben auch im Zeitraum zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr bereit.
- **Eildienst # 4** – Wochenende, Feiertage jeweils 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- **Eildienst # 5** – Wochenende, Feiertage jeweils 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Die angegebenen Zeiten entsprechen den dienstbereiten Zeiten im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen der nach Ziffer 2. eingeteilten Richter.

Der Eildienst kann durch den Richter von außerhalb wahrgenommen werden. Er hat eine durchgehende Erreichbarkeit per Telefon und Telefax während der dienstbereiten Zeit sicherzustellen. Soweit erforderlich, hat der Eildienstrichter unverzüglich die Behörde aufzusuchen.

2. Dienstplan

Den Eildiensten werden Richter durch einen Dienstplan zugewiesen, der als Anhang 2 Bestandteil dieses Beschlusses ist.

3. Zuständigkeit

Die nach Maßgabe von Ziffer 2 zugewiesenen Richter sind originär – und insoweit abweichend von den im Besonderen Teil (Abschnitt B.) bestimmten Zuständigkeiten – zuständig für nachfolgende Geschäfte:

a) Eildienste ## 1, 2 und 4

aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen bei Erwachsenen

soweit

- die Betroffenen ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt (z. B. bei stationärer Behandlung) im Ameos-Klinikum und dessen angeschlossenen Wohneinrichtungen im Postleitzahlbereich

31135 Hildesheim

haben

bb) Verfahren nach § 151 Nr. 6 und 7 FamFG und sonstige Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen für minderjährige Betroffene einschließlich Rechtshilfesachen

soweit

- die Betroffenen ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt (z. B. bei stationärer Behandlung) in den Kliniken und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen in den Postleitzahlbereichen

31134 Hildesheim (St. Bernward Krankenhaus)

31135 Hildesheim (Helios Klinikum, Ameos Klinikum)

haben.

Die Eildienstrichter werden insoweit als Familienrichter tätig.

cc) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen bei Erwachsenen

soweit

die Betroffenen ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt (z. B. bei stationärer Behandlung) in den nachfolgenden Kliniken und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen in den Postleitzahlbereichen

31134 Hildesheim (St. Bernward Krankenhaus)

31135 Hildesheim (Helios Klinikum)

haben

dd) Entscheidungen über zusätzliche Freiheitsbeschränkungen oder -entziehungen auf der Grundlage der §§ 121a StVollzG, 138 Abs. 4 StVollzG, 126 Abs. 5 (i.V.m. 126a Abs. 2) StPO, insbesondere Fixierungen gemäß § 85a Abs. 2 S. 1 NJVollzG im Rahmen von Strahaft bzw. §§ 156 Abs. 1 S. 1, 85a Abs. 2 S. 1 NJVollzG bei bereits angeordneter Untersuchungshaft, bei bestehender Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft gemäß § 171a StVollzG und nach § 23b Nds.MVollzG im Rahmen einer bereits bestehenden einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO oder während des Maßregelvollzuges gemäß §§ 63, 64 StGB

ee) Sonstige Freiheitsentziehungssachen mit Ausnahme von Maßnahmen nach dem NPOG, soweit Vorschriften des FamFG (unmittelbar oder durch Verweisung) anzuwenden sind

und

[zu aa) bis ee)]

ein Antrag oder eine Anzeige einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder Maßnahme eingeht, der eine unverzügliche richterliche Handlung und Entscheidung erforderlich macht und eine unverzügliche richterliche Anhörung zur Vorbereitung einer Entscheidung als gesetzlicher Regelfall geboten ist

oder

die Anzeige auf Aufhebung einer Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung, bei der eine unverzügliche Entscheidung geboten ist

oder

ein Rechtshilfeersuchen vorliegt, das eine unverzügliche richterliche Anhörung erforderlich macht.

Von der Zuständigkeit erfasst sind nur Entscheidungen, die im Wege der einstweiligen Anordnung getroffen werden können, es sei denn, es ergeht eine Hauptsachentscheidung gem. § 1831 IV n. F. BGB (§ 1906 IV a.F. BGB).

b) Zuständigkeitszeitpunkte

Die Zuständigkeit der Eildienste ## 1, 2 und 4 bestimmt sich zudem danach, zu welchem Zeitpunkt die als nächstes erforderliche Diensthandslung (insbesondere eine erforderliche Anhörung d. Betroffenen) vorgenommen werden kann; es ist derjenige Eildienst zuständig, der als zeitlich nächster unverzüglich tätig werden kann. Geht ein Antrag ein, der vom Eildienst absehbar nicht mehr während seiner dienstbereiten Zeit bearbeitet und erledigt werden kann, wird der nächstfolgende Eildienst zuständig für die Diensthandslung. Dies ist in der Akte zu dokumentieren.

Die Abgabe an einen nächsten Eildienst ist für diesen verbindlich; kann auch dieser die Diensthandslung nicht durchführen, ist dies gleichfalls in der Akte zu dokumentieren. Es wird dann der nächstfolgende zuständig.

Die Zuständigkeit des Eildienstes endet mit der auf den die Zuständigkeit begründenden Antrag oder mitgeteilten Sachverhalt folgenden richterlichen Entscheidung. Für die richterliche Entscheidung ist dabei derjenige Richter zuständig, der im Rahmen des Eildienstes die Anhörung durchgeführt hat.

Die Zuständigkeit des Eildienstes endet auch, wenn der Eildienstrichter eine fehlende Eilbedürftigkeit (z. B. die fehlende Notwendigkeit einer unverzüglichen Anhörung) aktenkundig macht oder eine Zwischenverfügung ohne abschließende Bearbeitung erforderlich war und vorgenommen wurde.

c) Eildienste # 3 und # 5

Die Eildienste # 3 und # 5 sind für richterliche Entscheidungen zuständig, die

Haftsachen (Gs-Register)

und die übrigen in das Gs-Register einzutragenden Sachen mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen,

und Entscheidungen nach §§ 94-131 StPO (Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl.),

sowie Entscheidungen nach dem NPOG,

betreffen,

soweit eine unverzügliche richterliche Entscheidung geboten ist.

Soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten oder es sich um Jugendschutzsachen handelt, wird der Eildienstrichter zum Jugendrichter bestellt.

d) Auffangzuständigkeit im Eildienst

Anträge, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hildesheim fallen, aus verfassungsrechtlichen Gründen einer unverzüglichen Sachbehandlung oder Entscheidung zuzuführen sind, der zuständige Richter oder sein Vertreter nicht mehr erreicht werden kann und die Sache nicht in die zu den vorgenannten Eildiensten bestimmte Zuständigkeit fällt,

fallen in die Zuständigkeit des Eildienstrichters

- im Eildienst # 2, wenn der Antrag montags bis freitags (ohne Feiertage) nach 15:00 Uhr eingeholt, aufgefunden oder bekannt wird,
- im Eildienst # 4, wenn der Antrag am Wochenende oder feiertags eingeholt, aufgefunden oder bekannt wird.

Der Eildienstrichter fördert die Sache und entscheidet nach Möglichkeit. Buchstabe c) gilt entsprechend.

4. Vertretung

a)

Liegt für den nach Dienstplan bestimmten Richter im Eildienst ein Vertretungsfall im Sinne von A. I. 5 a) vor,

- vertreten in den Diensten ## 1,2 und 4 nachfolgende Richter:

1. Ri Wilkens
2. Ri Weidinger
3. Ri'in Feuerhahn
4. Ri'in Kühne
5. Ri'inAG Scheibe
6. frei
7. RiAG Lietz

8. Ri'inAG Graue
9. Ri'inAG Deumler
10. Ri'inAG Twesten
11. frei

– vertreten in den Diensten # 3 und # 5 nachfolgende Richter:

1. RiAG Al Hares
2. Ri Achilles
3. RiAG Dr. Karadas
4. RiAG Huber
5. RiAG Forst

– an Feiertagen vertreten im Dienst # 5 zusätzlich:

5. RiAG Gedeon
6. RiAG Pompe

Der konkrete Vertreter bestimmt sich tageweise pro einzelnen Dienst (Vertretungsfall) nach einem rotierenden Turnus, der über das Jahr fortgeschrieben wird nach der vorstehenden Reihenfolge. Der Turnus beginnt mit der jeweiligen Ziffer 1 am 01.01.2025. Die Namen im Turnus werden in der vorgenannten Listen-Reihenfolge für die Zukunft geändert, wenn sich die Zusammensetzung der Liste ändert. Neue Einträge werden an der Stelle fortgesetzt, an der der nächste Eintrag ungeachtet der Änderung vorzunehmen wäre.

Wenn der Richter auf dem nächsten freien Turnusplatz der Liste seinerseits zu vertreten ist, vertritt der nächste Richter in der Reihenfolge der Turnusliste. Ziffer II. 1 b) wird entsprechend angewendet. Der Listenplatz im Turnus des übersprungenen Richters bleibt frei und steht als nächster zu vergebender Platz für den nächsten Vertretungsfall zur Verfügung. Steht ein Richter aufgrund einer Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen nicht als Vertreter zur Verfügung und wird bei der Einteilung pro Vertretungsfall daher seitdem übersprungen, wird im nachfolgenden Zeitraum bis zu seiner Rückkehr in den Dienst immer dann, wenn er im Turnus als nächster vertreten müsste, sein Platz gestrichen (und entfällt für eine künftige Vergabe). Pro einzuteilendem Vertretungsfall wird auf diese Weise aber nur ein freier Platz im Turnus gestrichen; nachfolgende Plätze werden ggfls. wieder übersprungen bis der nächste dienstbereite Vertreter eingeteilt werden kann.

Der Vertretungsfall ist durch die Gerichtsverwaltung in einem Vermerk zu dokumentieren.

Der Turnus läuft auch im Falle der eigenen Verhinderung durch Krankheit oder Urlaub nach der vorstehenden Maßgabe weiter.

b)

Die Gesamtanzahl der zu leistenden Eildienstschichten in den Eildiensten 1 und 2 ist dabei wie folgt limitiert (ohne Berücksichtigung der Eildienste # 4):

Name des Eildienstrichters	Anzahl der Schichten pro Woche
Scheibe	3
Graue	4
alle übrigen Vertreter	2

Würden auch die Höchstgrenzen dieser Ersatzvertreter überschritten, werden die regulären Vertreter aus Nr. 4 a) in Anspruch genommen unter Inkaufnahme der Überschreitung der Höchstgrenzen.

Jede (auch überplanmäßige) Inanspruchnahme im Eildienst verbraucht eine Turnusziffer der fortzuschreibenden Turnusliste.

VIII. Güterichterverfahren

1. Universelle Zuständigkeit

Zur Güterichterin im Sinne von § 278 V ZPO wird mit Wirkung ab 01.09.2025 bestimmt:

Ri'inAG Nähring

Der Güterrichter ist zuständig für sämtliche Güterverfahren im Sinne von § 278 V ZPO, die vor dem Amtsgericht Hildesheim verhandelt werden sollen und hier anhängig gemacht werden (insbesondere also für eigene und an das Amtsgericht Hildesheim verwiesene Verfahren).

2. Zuständigkeiten

Die Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs wechselweise den Abteilungen 59 und 66, beginnend am 01.01.2025 mit Abteilung 59, zugewiesen. Die Regelungen über die Verteilung nach Turnusziffern in Zivilsachen gem. A. II. 1. sind entsprechend anzuwenden. In entsprechender Anwendung gilt A. II. 1. b).

Ab 01.09.2025 bearbeitet Ri'inAG Nähring die Bestände und neu eingetragenen Verfahren beider Abteilungen.

Soweit das Verfahren ursprünglich dem eigenen familienrechtlichen Dezernat der Güterrichter entstammt, wird der Vertreter tätig.

Güterichtersachen werden wie folgt vertreten:

Ri'inAG Deumler (1. Vertreter)

RiAG Dr. Ahnefeld (2. Vertreter).

IX. Beschleunigte Verfahren

1. Besondere Zuständigkeit

Strafsachen gegen Erwachsene und Heranwachsende - mit Ausnahme der Vollstreckung -, bei denen eine Antragstellung nach §§ 417 StPO (Entscheidung im beschleunigten Verfahren) erfolgt

sowie Haftsachen gegen Erwachsene und Heranwachsende - mit Ausnahme der Vollstreckung -, soweit der Antrag auf § 127 b II StPO gestützt wird,

fallen in die Zuständigkeit der als Ermittlungsrichter im Eildienst eingesetzten Richter.

2. Konkrete Zuständigkeit nach Zeitpunkt des Eingangs

Um eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten, wechseln sich die zuständigen Dezerrenten – abweichend von der ansonsten nach Buchstaben geregelten Zuständigkeitsverteilung – nach Maßgabe der Diensteinteilung im Eildienst # 3.

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Eingang des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren bei Gericht; bei Eingang am Wochenende (Samstag/Sonntag) bzw. an einem Feiertag gilt der nächste Werktag als zuständigkeitsbegründender Tag des Eingangs.

X. Insolvenzverfahren

Für den Fall, dass betreffend einen Schuldner ein Regelinsolvenzverfahren (IN) anhängig war, ist oder wird, fallen denselben Schuldner betreffende Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) – ggf. auch nachträglich – in die Zuständigkeit des nach Abschnitt B für das Regelinsolvenzverfahren zuständigen Dezernats.

Für den Fall, dass ein Antrag auf Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens dahingehend umgestellt wird, dass ein Regelinsolvenzverfahren durchgeführt werden soll, fällt das Verfahren ab Antragsumstellung in die Zuständigkeit des nach Abschnitt B für das Regelinsolvenzverfahren zuständigen Dezernats.

Für den Fall, dass ein Antrag auf Durchführung eines Regelinsolvenzverfahrens dahingehend umgestellt wird, dass ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt werden soll, bleibt es auch ab Antragsumstellung bei der Zuständigkeit des nach Abschnitt B für das Regelinsolvenzverfahren zuständigen Dezernats.

B. Einzelne Zuständigkeiten

Dez.	Richter	Seite des Beschlusses
I	Richter Weidinger	25
II	Richter am Amtsgericht Al Hares.....	26
III	Richter am Amtsgericht Lietz	27
IV	Richterin am Amtsgericht Lumm.....	28
V	Richter am Amtsgericht Forst	29
VI	Richterin am Amtsgericht Oppermann	32
VII	Richter am Amtsgericht Huber.....	33
VIII	Richterin am Amtsgericht Twesten	35
IX	Direktor des Amtsgerichts Hesse.....	35
X	Richterin am Amtsgericht Scheibe	36
XI	Richter am Amtsgericht Loose	38
XII	Richterin am Amtsgericht Deumler	38
XIII	Richter Wilkens	39
XIV	Richterin am Amtsgericht Mahnkopf	40
XV	Richter am Amtsgericht Dr. Karadas.....	41
XVI	Richterin am Amtsgericht Graue	42
XVII	Richterin Feuerhahn	42
XVIII	Richterin am Amtsgericht Nähring	44
XIX	Richter am Amtsgericht Dr. Ahnfeld.....	44
XX	Richter am Amtsgericht Gedeon	46
XXI	Richter am Amtsgericht Pompe	47
XXII	Richter Achilles	48
XXIII	Richterin Kühne	50
XXIV	Richterin am Amtsgericht Diering	51
XXV	frei.....	52
XXVI	frei.....	52
XXVII	frei.....	52

I Richter Weidinger

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II)

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen

97

sowie 89.

- b) frei

- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

- mit gewöhnlichem (voraussichtlich länger als 3 Monate dauerndem) Aufenthalt im Helios-Klinikum im Postleitzahlbereich

31135 Hildesheim;

- mit vorübergehendem Aufenthalt (stationäre Behandlung) im Helios-Klinikum im Postleitzahlbereich

31135 Hildesheim;

soweit noch kein Betreuer bestellt ist oder eine Unterbringung oder unterbringungähnliche Maßnahme nicht von einem Vorsorgebevollmächtigten beantragt wird. Die hiernach begründete Zuständigkeit bleibt bis zur nächsten Entlassung aus dem Klinikum in diesem Dezernat bestehen.

Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts (stationäre Behandlung) in der Klinik endet die Zuständigkeit, wenn der Erwachsene aus der Klinik entlassen wird und bestimmt sich dann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

- d) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

deren Nachname mit den Buchstaben G, J, K, Q, R, T, V, W beginnt

- mit gewöhnlichem (voraussichtlich länger als 3 Monate dauerndem) Aufenthalt im Ameos-Klinikum und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen im Postleitzahlbereich

31135 Hildesheim;

- mit vorübergehendem Aufenthalt (stationäre Behandlung) im Ameos-Klinikum und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen) im Postleitzahlbereich

31135 Hildesheim;

soweit noch kein Betreuer bestellt ist oder eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme nicht von einem Vorsorgebevollmächtigten beantragt wird. Die hiernach begründete Zuständigkeit bleibt bis zur nächsten Entlassung aus dem Klinikum in diesem Dezernat bestehen.

Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts (stationäre Behandlung) in der Klinik endet die Zuständigkeit, wenn der Erwachsene aus der Klinik entlassen wird und bestimmt sich dann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt

- e) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:
Buchstaben:
I, J, K, L, M

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände,

soweit nicht die Zuständigkeit eines Ermittlungsrichters nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans begründet ist.

II Richter am Amtsgericht Al Hares

- a) Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder Sozialvorschriften (z.B. Verordnung (EG) Nr. 561/20061) handelt.

Buchstaben:
A-F

sowie

Bestände in Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder Sozialvorschriften (z. B. Verordnung (EG) Nr. 561/20061) handelt, der Abteilung 111 und 112.

- b) Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Strafrichter- und Schöffengerichtssachen

Buchstaben:

P und S

Erzwingungshaftsachen,

Buchstabe:

P und S

sowie die Bestände der Abtl. 113, 118 und 120.

- c) Aufgaben des Beisitzers im erweiterten Schöffengericht
- d) Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder Sozialvorschriften (z.B. Verordnung (EG) Nr. 561/20061) handelt.

Buchstaben:

G, H, K, L P und S, T

sowie die Bestände der Abtl. 113

III Richter am Amtsgericht Lietz

- a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V.

einschließlich der Bestände der Abteilung 62

- b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

deren Nachname mit den Buchstaben A, B, C, N, O, S, U, X oder Y beginnt,

- mit gewöhnlichem (voraussichtlich länger als 3 Monate dauerndem) Aufenthalt im Ameos-Klinikum und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen im Postleitzahlbereich

31135 Hildesheim;

- mit vorübergehendem Aufenthalt (stationäre Behandlung) im Ameos-Klinikum und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen) im Postleitzahlbereich

31135 Hildesheim;

soweit noch kein Betreuer bestellt ist oder eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme nicht von einem Vorsorgebevollmächtigten beantragt wird. Die hiernach begründete Zuständigkeit bleibt bis zur nächsten Entlassung aus dem Klinikum in diesem Dezernat bestehen.

Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts (stationäre Behandlung) in der Klinik endet die Zuständigkeit, wenn der Erwachsene aus der Klinik entlassen wird und bestimmt sich dann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt

- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftssachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Heimen und Diakonischen Werken des Postleitzahlbereichs

31139 Hildesheim

- d) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftssachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlbereiche

31139 Hildesheim

ohne diejenigen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken des Postleitzahlbereichs.

IV Richterin am Amtsgericht Lumm

- a) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:

Buchstaben:

N, Q und R

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

soweit nicht die Zuständigkeit eines Ermittlungsrichters nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans begründet ist.

- b) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II)

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen

21, 79, 81, 82, 83, 86, 87, 94 und 96.

- c) Regelinsolvenzverfahren (IN) soweit der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Amtsgerichts Hildesheim hat oder wenn dort der Mittelpunkt seiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit liegt,

Buchstaben:

A, B, D, E, F, G, P, Q

sowie die übrigen Bestände der Abteilung 50.

- d) Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) und besondere Arten der Insolvenzverfahren sowie jene nach Art. 102 § 1 Abs. 3 EGInsO (IE)

Buchstaben:

A, B, O

sowie die übrigen Bestände der Abteilung 53.

- e) Verbraucherinsolvenzverfahren der Zuständigkeit anderer Dezernate, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bereits ein Regelinsolvenzverfahren im Dezernat IV anhängig ist.

- f) Nachlassinsolvenzverfahren, bei denen der Erblasser zu Lebzeiten Insolvenzschuldner eines im Dezernat IV laufenden Verfahrens war.

- g) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V.

einschließlich der Bestände aus den Abteilungen 35 und 125

V Richter am Amtsgericht Forst

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken der Gemeinden der Postleitzahlbereiche

31141 Hildesheim

- b) frei
 - c) Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Schöffengerichtssachen,
Buchstaben:
C, H

Strafrichtersachen,
Buchstaben:
C, H

Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene,
Buchstaben:
C, H

sowie Bestandsverfahren der Abteilung 117

und diejenigen Bestände der Abteilung 129, soweit sie nicht ausdrücklich in Abteilung 128 zu übertragen sind.

- d) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftesachen und ohne Entscheidungen nach §19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlbereiche

31141 Hildesheim, soweit es sich nicht um eine Heimunterbringung handelt.

- e) Jugendschöffengerichts-, Jugendrichtersachen einschließlich Bußgeldsachen und Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Buchstaben:
B, C, R, S, Z

sowie die Bestände der Abteilung 101, soweit sie nicht durch besondere Bestimmung dem Dezernat XX (RiAG Gedeon) zugewiesen sind.

- f) Haftsachen (Gs-Register)
und die übrigen in das Gs-Register einzutragenden Sachen mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen,
und Entscheidungen nach §§ 94-131 StPO (Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl.), Entscheidungen über Fixierungen, Freiheitsbeschränkungen oder Freiheitsentziehungen auf der Grundlage der §§ 121 a StVollzG, 138 IV StVollzG, 126 V StPO, § 23b Nds.MVollzG oder im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO,
Entscheidungen nach dem NPOG.

Soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten oder es sich um Jugendschutzsachen handelt, wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

Buchstaben:
L, M, P, Q

sowie die Bestände der Abt. 102.

- g) Rechtshilfeersuchen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich Vernehmungssachen
Buchstaben:
L, M, P, Q

sowie die Bestände der Abt. 102.

- h) Verfahren der Abschiebehaft,
Buchstaben:
L, M, P, Q

sowie die Bestände der Abt. 102.

- i) Richterliche Entscheidungen nach dem NPOG
Buchstaben:
L, M, P, Q

sowie die Bestände der Abt. 102.

- j) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen, die im sachlichen Zusammenhang mit einem laufenden Ermittlungsverfahren, insbesondere einem gleichzeitig gestellten Antrag gegen dieselbe Person, der in das Gs-Register einzutragen ist, stehen, werden abweichend von der für Vollstreckungssachen geltenden Zuständigkeitsregelung vom für die Gs-Sache zuständigen Ermittlungsrichter bearbeitet. Wird erst nachträglich der Sachzusammenhang bekannt, gibt der für die

Bearbeitung der M-Sache zuständige Richter das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an den Ermittlungsrichter ab.

VI Richterin am Amtsgericht Oppermann

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II)

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:

43, 47, 78 und 99

- b) Regelinsolvenzverfahren (IN) soweit der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Amtsgerichts Hildesheim hat oder wenn dort der Mittelpunkt seiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit liegt;

Buchstaben:

R-Z

sowie die Bestände der Abteilung 55

- c) Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) und besondere Arten der Insolvenzverfahren sowie jene nach Art 102 Abs. 3 EGInsO (IE)

Buchstaben:

E, G, K, N, Q, R, T bis Y

sowie die Bestände der Abteilung 52.

- d) Verbraucherinsolvenzverfahren der Zuständigkeit anderer Dezernate, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bereits ein Regelinsolvenzverfahren im Dezernat VI anhängig ist.

- e) Nachlassinsolvenzverfahren, bei denen der Erblasser zu Lebzeiten Insolvenzschuldner eines im Dezernat VI laufenden Verfahrens war.

- f) Rechtshilfe in Insolvenzverfahren mit gerader Endziffer

- g) Sämtliche Zivilprozessverfahren, die Insolvenzanfechtungsklagen zum Gegenstand haben.

Gehören solche Verfahren per 31.12.2022 zur Zuständigkeit einer anderen Zivilabteilung, wechselt die Zuständigkeit in das Dezernat VI.

- h) frei

- i) Bestandsverfahren (Konkursverfahren) der Abteilung 25 (N), soweit eine richterliche Zuständigkeit begründet ist
- j) Wohnungseigentumssachen i. S. des § 43 II WEG in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer VI.). sowie Bestände in Wohnungseigentumssachen i. S. der § 43 II WEG in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer VI.).
der Abteilungen 127 und 65.
- k) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:
 - Buchstaben:
D und E
 - sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.
soweit nicht die Zuständigkeit eines Ermittlungsrichters nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans begründet ist.
- l) Nachlasssachen, soweit sich eine richterliche Zuständigkeit ergibt sowie
Bestände in Nachlasssachen, soweit sich eine richterliche Zuständigkeit ergibt.

VII Richter am Amtsgericht Huber

- a) Haftsachen (Gs-Register)
sowie die übrigen in das Gs-Register einzutragenden Sachen (mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen), einschließlich der Entscheidungen nach §§ 94-131 StPO (Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl.), einschließlich der Entscheidungen über Fixierungen, Freiheitsbeschränkungen oder Freiheitsentziehungen auf der Grundlage der § 121 a StVollzG, 138 IV StVollzG, 126 V StPO, § 23b Nds.MVollzG oder im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO, einschließlich der Entscheidungen nach dem NPOG; einschließlich der Entscheidungen nach dem AufenthG.

Soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten oder es sich um Jugendschutzsachen handelt, wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

Buchstaben:

A bis G, N und O

sowie die Bestände der Abteilung 109.

- b) Rechtshilfeersuchen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich Vernehmungssachen

Buchstaben:

A bis G, N und O

sowie die Bestände der Abteilung 109.

- c) Verfahren der Abschiebehaft,

Buchstaben:

A bis G, N und O

sowie die Bestände der Abteilung 109.

- d) Richterliche Entscheidungen nach dem NPOG

Buchstaben:

A bis G, N und O

sowie die Bestände der Abteilung 109.

- e) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen, die im sachlichen Zusammenhang mit einem laufenden Ermittlungsverfahren, insbesondere einem gleichzeitig gestellten Antrag gegen dieselbe Person, der in das Gs-Register einzutragen ist, stehen, werden abweichend von der für Vollstreckungssachen geltenden Zuständigkeitsregelung vom für die Gs-Sache zuständigen Ermittlungsrichter bearbeitet. Wird erst nachträglich der Sachzusammenhang bekannt, gibt der für die Bearbeitung der M-Sache zuständige Richter das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an den Ermittlungsrichter ab.

- f) Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Schöffengerichtssachen,

Buchstaben:

B und D

Strafrichtersachen,

Buchstaben:

B und D

Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene,

Buchstaben:

B und D

sowie die Bestände der Abteilungen 128
sowie die Bestände in Cs-, Ds-, Ls- und Bewährungssachen der
Abteilung 129.

VIII Richterin am Amtsgericht Twesten

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II).

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:
19, 48 und 80

- b) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:
Buchstaben:
F und G
sowie X, Y und Z

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände,

soweit nicht die Zuständigkeit eines Ermittlungsrichters nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans begründet ist.

- c) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilung:

95

sowie einschließlich derjenigen bereits anhängigen Verfahren, soweit sie als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen Fragen der Rechtmäßigkeit von Prämien erhöhungen – oder -anpassungen zum Gegenstand haben. Die Verfahren werden innerhalb des Hauses an diese Abteilung abgegeben.

IX Direktor des Amtsgerichts Hesse

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II)

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:

18 und 84

- b) Entscheidungen gemäß § 45 II Satz 1 ZPO sowie gemäß § 6 FamFG oder aufgrund anderer Vorschriften wegen Ausschließung oder Ablehnung von Richtern, soweit sie sich gegen den Richter des Dezernats XI richten.
- c) Aufgebotsverfahren sowie entsprechende Bestände der Abteilung 45, soweit eine richterliche Zuständigkeit begründet ist
- d) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:

Buchstaben:

A und C

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

soweit nicht die Zuständigkeit eines Ermittlungsrichters nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans begründet ist.

X Richterin am Amtsgericht Scheibe

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II)

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilung

98

- b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

deren Nachname mit den Buchstaben D, E, F, H, I, L, M, P, Z beginnt

- mit gewöhnlichem (voraussichtlich länger als 3 Monate dauerndem) Aufenthalt im Ameos-Klinikum und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen im Postleitzahlbereich

31135 Hildesheim;

- mit vorübergehendem Aufenthalt (stationäre Behandlung) im Ameos-Klinikum und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen) im Postleitzahlbereich

31135 Hildesheim;

soweit noch kein Betreuer bestellt ist oder eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme nicht von einem Vorsorgebevollmächtigten beantragt wird. Die hiernach begründete Zuständigkeit bleibt bis zur nächsten Entlassung aus dem Klinikum in diesem Dezernat bestehen.

Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts (stationäre Behandlung) in der Klinik endet die Zuständigkeit, wenn der Erwachsene aus der Klinik entlassen wird und bestimmt sich dann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt.

- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

- mit gewöhnlichem (voraussichtlich länger als 3 Monate dauerndem) Aufenthalt in der Klinik im Postleitzahlbereich

31134 Hildesheim (St. Bernward Krankenhaus);

- mit vorübergehendem Aufenthalt (stationäre Behandlung) in der Klinik im Postleitzahlbereich

31134 Hildesheim (St. Bernward Krankenhaus);

soweit noch kein Betreuer bestellt ist oder eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme nicht von einem Vorsorgebevollmächtigten beantragt wird. Die hiernach begründete Zuständigkeit bleibt bis zur nächsten Entlassung aus dem Klinikum in diesem Dezernat bestehen.

Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts (stationäre Behandlung) in der Klinik endet die Zuständigkeit, wenn der Erwachsene aus der Klinik entlassen wird und bestimmt sich dann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt.

- d) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden des Postleitzahlbereichs

31135 Hildesheim,

ohne diejenigen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unterbringung in Kliniken oder Heimen im Postleitzahlbereich 31135 haben.

XI Richter am Amtsgericht Loose

- a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V.
einschließlich der Bestände der Abteilungen 36.
- b) Entscheidungen gemäß § 45 II Satz 1 ZPO sowie gemäß § 6 FamFG oder aufgrund anderer Vorschriften wegen Ausschließung oder Ablehnung von Richtern (siehe auch Dez. IX b)).
- c) Bescheinigungen gem. Artikel 39 über Entscheidungen in Ehesachen der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
- d) Verfahren gem. § 7 ErbbauRG
- e) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V.
einschließlich der Bestände der Abteilung 123.

XII Richterin am Amtsgericht Deumler

- a) Verfahren nach §§ 151 Nr. 6 FamFG, 1631 b BGB und nach §§ 151 Nr. 7 FamFG und sonstige Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (mit Ausnahme der Freiheitsentziehungen nach NPOG und Abschiebehaftsachen) für minderjährige Betroffene einschließlich Rechtshilfesachen
sowie die diesem Sachgebiet zuzuordnenden Bestände
- b) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V.
einschließlich der Bestände der Abteilung 130.

XIII Richter Wilkens

a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II)

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen

ab 26.11.2025: 46, 49 sowie 93

sowie diejenigen Verfahren der Abt. 85, für die am 26.11.2025 bereits ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt worden ist und die 5 ältesten Verfahren der Abt. 85 per Stichtag 26.11.2025.

b) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:

Buchstaben:
S bis W

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

soweit nicht die Zuständigkeit eines Ermittlungsrichters nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans begründet ist.

c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlbereiche

31199 Diekholzen

d) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen.

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlbereiche

31134 Hildesheim, soweit es sich nicht um eine Heimunterbringung oder Klinikaufenthalt (St. Bernward-Krankenhaus) handelt.

XIV Richterin am Amtsgericht Mahnkopf

- a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch als dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen zu Ziffer V.

sowie die Bestände aus der Abteilung 39 und 68.
- b) Familienverfahren, die originär oder in der Hauptsache in die Zuständigkeit des Rechtspflegers fallen (Rechtspflegergeschäftsaufgaben), soweit im Verfahrensverlauf die Zuständigkeit eines Richters begründet wird.
- c) Schiedsamtssachen, soweit nicht das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht zu entscheiden hat, und andere unter dem Registerzeichen II AktO einzutragende Entscheidungen, soweit eine richterliche Zuständigkeit begründet ist und in dieser Geschäftsverteilung keine abweichende Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.
- d) Bestellung von Schiedsrichtern gem. §§ 1029, 1031 ZPO
- e) Landwirtschaftssachen
- f) Adoptionsverfahren
- g) Regelinsolvenzverfahren (IN) soweit der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Amtsgerichts Alfeld oder Elze hat oder wenn dort der Mittelpunkt seiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit liegt,

sowie die Bestände der Abteilung 51
- h) Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) und besondere Arten der Insolvenzverfahren sowie jene nach Art. 102 § 1 Abs. 3 EGInsO (IE) Buchstaben:
D, F, H, I, J, L, M, P, Z

sowie die Bestände der Abteilung 54.
- i) Verbraucherinsolvenzverfahren der Zuständigkeit anderer Dezernate, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bereits ein Regelinsolvenzverfahren im Dezernat XIV anhängig ist.
- j) Nachlassinsolvenzverfahren, bei denen der Erblasser zu Lebzeiten Insolvenzschuldner eines im Dezernat XIV laufenden Verfahrens war
- k) Rechtshilfe in Insolvenzverfahren mit ungerader Endziffer

XV Richter am Amtsgericht Dr. Karadas

- a) Haftsachen (Gs-Register)
sowie die übrigen in das Gs-Register einzutragenden Sachen (mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen),
einschließlich der Entscheidungen nach §§ 94-131 StPO (Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl.),
einschließlich der Entscheidungen über Fixierungen, Freiheitsbeschränkungen oder Freiheitsentziehungen auf der Grundlage der § 121 a StVollzG, 138 IV StVollzG, 126 V StPO, § 23b Nds. MVollzG oder im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO,
einschließlich der Entscheidungen nach dem NPOG;
einschließlich der Entscheidungen nach dem AufenthG.

Soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten oder es sich um Jugendschutzsachen handelt, wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

Buchstaben:

R bis Z

sowie die Bestände der Abteilungen 121 und 136

- b) Rechtshilfeersuchen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich Vernehmungssachen
Buchstaben:
R bis Z

sowie die Bestände der Abteilungen 121 und 136

- c) Verfahren der Abschiebehaft,
Buchstaben:
R bis Z

sowie die Bestände der Abteilungen 121 und 136

- d) Richterliche Entscheidungen nach dem NPOG
Buchstaben:
R bis Z

sowie die Bestände der Abteilungen 121 und 136

- e) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen, die im sachlichen Zusammenhang mit einem laufenden Ermittlungsverfahren, insbesondere einem gleichzeitig gestellten Antrag gegen dieselbe Person, der in das Gs-Register

einzutragen ist, stehen, werden abweichend von der für Vollstreckungssachen geltenden Zuständigkeitsregelung vom für die Gs-Sache zuständigen Ermittlungsrichter bearbeitet. Wird erst nachträglich der Sachzusammenhang bekannt, gibt der für die Bearbeitung der M-Sache zuständige Richter das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an den Ermittlungsrichter ab.

- f) Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Jugendgerichtssachen; insoweit wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

sowie die Bestände der Abteilungen 121 und 136.

- g) Verschollenheitssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie keinem anderen Dezernat zugewiesen sind

- h) Entscheidungen gemäß § 30a EGGVG

- i) Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Strafrichtersachen,

Buchstaben:

A, E, I, J, T, U

Erzwingungshaftssachen

gegen

Erwachsene,

Buchstaben:

A, E, I, J, T, U

sowie alle Bestandsverfahren der Abteilung 116

- j) Schöffengerichtssachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Buchstaben:

A, E, I, J, T, U

sowie alle Bestandsverfahren der Abteilung 104

XVI Richterin am Amtsgericht Graue

Eildienste nach Maßgabe der Anlage

XVII Richterin Feuerhahn

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II)

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:

88 und 40,
sowie 20 und 92

- b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken der Gemeinden der Postleitzahlbereiche

31134 Hildesheim

- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken der Gemeinden der Postleitzahlbereiche

31135 Hildesheim

- d) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlbereiche

31180 Giesen

- e) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken der Gemeinden der Postleitzahlbereiche

31157 Sarstedt

- f) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen
mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlbereiche
31177 Harsum
- g) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen
mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlbereiche
31191 Algermissen
- h) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen
mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlbereich
31174 Schellerten
- i) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen
mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlbereich
31185 Söhlde

XVIII Richterin am Amtsgericht Nähring

- a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V.
einschließlich der Bestände aus den Abteilungen 64, 38 und 76
- b) Standesamtssachen und Kirchenaustrittsangelegenheiten

XIX Richter am Amtsgericht Dr. Ahnefeld

- a) frei

- b) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V.
- einschließlich der Bestände aus den Abteilungen 57 und 58 sowie die Bestände aus den Abteilungen 37 und 63
- c) Registersachen, soweit sich eine richterliche Zuständigkeit ergibt
- d) Angelegenheiten der Beratungshilfe, soweit eine richterliche Zuständigkeit besteht
- e) Grundbuchsachen
- f) Zwangsversteigerungen (K), Zwangsverwaltungen (L)
- g) frei
- h) Wohnungseigentumssachen i. S. des § 43 II WEG in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer VI.).
sowie
Bestände in Wohnungseigentumssachen i. S. der § 43 II WEG in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer VI.).
- der Abteilungen 126 und 44.
- i) Regelinsolvenzverfahren (IN) soweit der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Amtsgerichts Hildesheim hat oder wenn dort der Mittelpunkt seiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit liegt,
Buchstaben:
C, H bis O
- sowie die den vorgenannten Buchstaben zugehörigen Bestände der Abteilung 50¹,
sowie die Bestände der Abteilung 132
- j) Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) und besondere Arten der Insolvenzverfahren sowie jene nach Art. 102 § 1 Abs. 3 EGInsO (IE)
Buchstaben:
C und S
- sowie die den vorgenannten Buchstaben zugehörigen Bestände der Abteilung 53²,

¹ Das Präsidium geht davon aus, dass diese Bestände – soweit noch nicht geschehen – weiterhin in Abtl. 132 durch Zusatzvermerk umgetragen werden.

² Das Präsidium geht davon aus, dass diese Bestände – soweit noch nicht geschehen – weiterhin in Abtl. 133 durch Zusatzvermerk umgetragen werden.

sowie die Bestände der Abteilung 133

- k) Verbraucherinsolvenzverfahren der Zuständigkeit anderer Dezernate, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bereits ein Regelinsolvenzverfahren im Dezernat XIX anhängig ist.
 - l) Nachlassinsolvenzverfahren, bei denen der Erblasser zu Lebzeiten Insolvenzschuldner eines im Dezernat XIX laufenden Verfahrens war.
 - m) frei
 - n) frei
 - o) Verbraucherinsolvenzverfahren der Zuständigkeit anderer Dezernate, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bereits ein Regelinsolvenzverfahren im Dezernat XIV anhängig ist.
 - p) Nachlassinsolvenzverfahren, bei denen der Erblasser zu Lebzeiten Insolvenzschuldner eines im Dezernat XVII laufenden Verfahrens war

XX Richter am Amtsgericht Gedeon

- a) Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Schöffengerichtssachen,
Buchstaben:
K, L

Strafrichtersachen,
Buchstaben:
K, L

Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene,
Buchstaben:
K, L

sowie die Bestände der Abteilung 108.

- b) Jugendschöffengerichts-, Jugendrichtersachen einschließlich Bußgeldsachen und Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Buchstaben:
A, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O,
P, Q, T, U, V, W, X, Y

sowie jene gemäß Abschnitt A. III. Ziffer 8. der Allgemeinen Bestimmungen zur Verteilung der richterlichen Geschäfte

sowie die Bestände der Abteilung 100

und die den Buchstaben A, D, E, F, G, H, I, J, N zuzuordnenden Bestände aus Abteilung 101.

- c) Aufgaben des Richters am Amtsgericht für Angelegenheiten der Auswahl und Auslosung von Jugendschöffen.
- d) Alle Zoll- und Steuerstrafsachen einschließlich aller diesbezüglicher Bewährungs- und Vollstreckungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
soweit sie vor dem Schöffengericht angeklagt werden.
Zur Zuständigkeit gehören alle entsprechenden Bestandsverfahren.

XXI Richter am Amtsgericht Pompe

- a) Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Schöffengerichtssachen (in Abtl. 105),
Buchstaben:

G, M, N, O, Q, V, W, X, Y, Z

Strafrichtersachen,
Buchstaben:

G, M, N, O, Q, V, W, X, Y, Z

Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene,
Buchstaben:

G, M, N, O, Q, V, W, X, Y, Z

sowie die Bestände der Abteilung 106
und die Bestände der Abteilungen 105 und 114.

- b) Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder Sozialvorschriften (z.B. Verordnung (EG) Nr. 561/20061) handelt.

Buchstaben:

M, N, O, Q, U, V, W, X, Y, Z

sowie die Bestände der Abteilung 122.

- c) Alle Zoll- und Steuerstrafsachen und alle Bußgeldsachen, die Zoll- und Steuerordnungswidrigkeiten zum Gegenstand haben, ohne Erzwingungshaftssachen, jedoch einschließlich aller diesbezüglicher Bewährungs- und Vollstreckungssachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit Ausnahme derjenigen Sachen, die vor dem Schöffengericht angeklagt werden.
Der Richter wird hinsichtlich der Jugendsachen zum Jugendrichter bestellt.
Zur Zuständigkeit gehören alle entsprechenden Bestandsverfahren.
- d) Bußgeldsachen, soweit es sich nicht um Verstöße gegen Straßenverkehrs vorschriften handelt, ohne Erzwingungshaftssachen.
- e) Aufgaben des Richters beim Amtsgericht für Angelegenheiten der Auswahl und Auslosung von Schöffen
- f) Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 3, § 30 StPO in allen Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- g) Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 3, 30 StPO in allen Schöffen-, Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene

XXII Richter Achilles

- a) Haftsachen (Gs-Register)
sowie die übrigen in das Gs-Register einzutragenden Sachen (mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen),
einschließlich der Entscheidungen nach §§ 94-131 StPO (Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl.),
einschließlich der Entscheidungen über Fixierungen, Freiheitsbeschränkungen oder Freiheitsentziehungen auf der Grundlage der § 121 a StVollzG, 138 IV StVollzG, 126 V StPO, § 23b Nds. MVollzG oder im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO,
einschließlich der Entscheidungen nach dem NPOG;

Soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten oder es sich um Jugendschutzsachen handelt, wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

Buchstaben:
H, I, J, K

sowie die Bestände der Abteilung 115.

- b) Rechtshilfeersuchen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich Vernehmungssachen
Buchstaben:

H, I, J, K

sowie die Bestände der Abteilung 115.

- c) Verfahren der Abschiebehaft,

Buchstaben:

H, I, J, K

sowie die Bestände der Abteilung 115.

- d) Richterliche Entscheidungen nach dem NPOG
Buchstaben:

H, I, J, K

sowie die Bestände der Abteilung 115.

- e) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen, die im sachlichen Zusammenhang mit einem laufenden Ermittlungsverfahren, insbesondere einem gleichzeitig gestellten Antrag gegen dieselbe Person, der in das Gs-Register einzutragen ist, stehen, werden abweichend von der für Vollstreckungssachen geltenden Zuständigkeitsregelung vom für die Gs-Sache zuständigen Ermittlungsrichter bearbeitet. Wird erst nachträglich der Sachzusammenhang bekannt, gibt der für die Bearbeitung der M-Sache zuständige Richter das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an den Ermittlungsrichter ab.

- f) Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe

Schöffengerichtssachen

Buchstaben:

F und R

Strafrichtersachen

Buchstaben:

F und R

Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene

Buchstaben:

F und R

sowie die Bestände der Abtl. 103, 107 und 119

mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen vor dem 01.09.2025 bereits mit der Hauptverhandlung begonnen wurde, das Verfahren aber noch nicht beendet wurde.

- g) Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder Sozialvorschriften (z.B. Verordnung (EG) Nr. 561/20061) handelt.

Buchstaben:

I, J und R

sowie sämtliche Bestände der Abteilung 124

- h) frei

- i) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlbereiche

31167 Bockenem

- j) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlbereiche

31188 Holle

XXIII Richterin Kühne

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlbereiche

31162 Bad Salzdetfurth

- b) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:

Buchstaben:
B und H

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

soweit nicht die Zuständigkeit eines Ermittlungsrichters nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans begründet ist.

XXIV Richterin am Amtsgericht Diering

a) ab 26.11.2025: Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II)

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:

85, 90 und 91

mit Ausnahme derjenigen Verfahren aus Abt. 85, für die am 26.11.2025 bereits ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt worden ist und mit Ausnahme der 5 ältesten Verfahren der Abt. 85 per Stichtag 26.11.2025.

b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken der Gemeinden der Postleitzahlbereiche

31137 Hildesheim

c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlbereiche

31137 Hildesheim,
soweit es sich im Bezirk 31137 nicht um eine Heimunterbringung handelt

d) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:

Buchstaben:

O und P

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

soweit nicht die Zuständigkeit eines Ermittlungsrichters nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans begründet ist.

XXV frei

XXVI frei

XXVII frei

C. Vertretungszuständigkeiten

Soweit Sachgebiete angegeben sind, erfolgt dies informell. Maßgeblich ist die Definition in Abschnitt B.

I. Betreuungsabteilung

Zust.:	Dez.	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter
31135 Hi. Helios-Klinik	I c)	Weidinger	Scheibe	Lietz	Achilles	Wilkens
31135 Hi. Ameos-Klinik (G, J, K, Q, R, T, V, W)	I d)	Weidinger	Scheibe	Lietz	Achilles	Wilkens
31135 Hi. Ameos-Klinik (A, B, C, N, O, S, U, X, Y)	III b)	Lietz	Weidinger	Scheibe	Diering	Kühne
31139 Hi. Heime Diak.	III c)	Lietz	Weidinger	Scheibe	Diering	Kühne
31139 Hi. privat	III d)	Lietz	Weidinger	Scheibe	Diering	Kühne
31141 Hi. Heime	V a)	Forst	Achilles	Feuerhahn	Lietz	Weidinger
31141 Hi. privat	V d)	Forst	Achilles	Feuerhahn	Lietz	Weidinger
31135 Hi. Ameos-Klinik (D, E, F, H, I, L, M, P, Z))	X b)	Scheibe	Lietz	Weidinger	Kühne	Diering
31134 Hi. Klinik (BK)	X c)	Scheibe	Lietz	Weidinger	Kühne	Diering
31135 Hi. privat	X d)	Scheibe	Lietz	Weidinger	Kühne	Diering
31199 Diekholzen	XIII c)	Wilkens	Kühne	Forst	Weidinger	Achilles
31134 Hi. privat	XIII d)	Wilkens	Kühne	Forst	Weidinger	Achilles
31134 Hi. Heime	XVII b)	Feuerhahn	Diering ab 13.12.2025: Kühne	Wilkens	Forst	Scheibe
31135 Hi. Heime	XVII c)	Feuerhahn	Diering ab 13.12.2025: Kühne	Wilkens	Forst	Scheibe
31180 Giesen	XVII d)	Feuerhahn	Diering ab 13.12.2025: Kühne	Wilkens	Forst	Scheibe
31157 Sarstedt	XVII e)	Feuerhahn	Diering ab 13.12.2025: Kühne	Wilkens	Forst	Scheibe
31177 Harsum	XVII f)	Feuerhahn	Diering ab 13.12.2025: Kühne	Wilkens	Forst	Scheibe
31191 Algermissen	XVII g)	Feuerhahn	Diering ab 13.12.2025: Kühne	Wilkens	Forst	Scheibe
31174 Schellerten	XVII h)	Feuerhahn	Diering ab 13.12.2025: Kühne	Wilkens	Forst	Scheibe
31185 Söhlde	XVII i)	Feuerhahn	Diering ab 13.12.2025: Kühne	Wilkens	Forst	Scheibe
31167 Bockenem	XXII i)	Achilles	Forst	Kühne	Scheibe	Feuerhahn
31188 Holle	XXII j)	Achilles	Forst	Kühne	Scheibe	Feuerhahn
31162 Bad Salzdetfurth ¹	XXIII ¹	Kühne	Wilkens	Diering	Feuerhahn	Lietz
31137 Hi. Heime	XXIV b)	Diering	Feuerhahn	Achilles	Wilkens	Forst

31137 Hi. privat	XXIV c)	Diering	Feuerhahn	Achilles	Wilkens	Forst	
------------------	---------	---------	-----------	----------	---------	-------	--

II. Zivilprozessverfahren und Vollstreckungssachen

Dezernat	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
I a) und e)	Weidinger	Feuerhahn	Hesse	Kühne
IV a) und b)	Lumm	Oppermann	Kühne	Wilkens
IX a) und d)	Hesse	Scheibe	Feuerhahn	Twisten
VI a) und k)	Oppermann	Lumm	Wilkens	Weidinger
VIII a), b) und c)	Twisten	Wilkens	Diering	Hesse
X a)	Scheibe	Hesse	Twisten	Feuerhahn
XIII a) und b)	Wilkens	Twisten	Oppermann	Scheibe
XVII a)	Feuerhahn	Weidinger	Lumm	Diering
XXIII b)	Kühne	Diering	Scheibe	Oppermann
ab 01.12.2025 XXIV a) und d)	Diering	Kühne	Weidinger	Lumm
26.11.2025 – 30.11.2025: XXIV a) und d)	Diering	Twisten	Weidinger	Lumm

III. Familiensachen

Dezernat	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
III a)	Lietz	Deumler	Nähring	Loose
IV g)	Lumm	Nähring	Lietz	Ahnefeld
XI a) und e)	Loose	Ahnefeld	Mahnkopf	Deumler
XII a) und b)	Deumler	Lietz	Lumm	Nähring
XIV b)	Mahnkopf	Lumm	Loose	Lietz
XVI c)	Graue			
XVII a)	Nähring	Mahnkopf	Ahnefeld	Lumm
XIX b)	Ahnefeld	Loose	Deumler	Mahnkopf

IV. Strafverfahren und Bußgeldsachen

Dezernat	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter
II a) bis d); e)	Al Hares	Gedeon	Pompe	Dr. Karadas	Huber
V c), f)-j) e)	Forst	Achilles Gedeon	Huber	Dr. Karadas	Gedeon Achilles
VII a)-e) f)	Huber	Dr. Karadas	Forst	Achilles	Al Hares
XV a) bis i)	Dr. Karadas	Huber	Achilles	Forst	Al Hares
XX a) b) bis d)	Gedeon	Pompe	Al Hares	Huber	Dr. Karadas
XXI a) bis g)	Pompe	Al Hares	Gedeon	Forst	Achilles
XXII a) bis e), f) und g)	Achilles	Forst	Dr. Karadas	Huber	Gedeon

In den Dezernaten V f) bis j) (Herr RiAG Forst), XV a) bis d) (Herr RiAG Dr. Karadas) und VII a) bis e) (Herr RiAG Huber) sowie XXII a) bis e) (Herr Ri Achilles) vertritt von Montag bis Freitag (mit Ausnahme der Feiertage) als 1. Vertreter stets der an diesem Tag gem. Anhang 2 oder aufgrund der für den Eildienst geltenden Vertretungsregelung zum Dienst eingeteilte Richter für den Eildienst Nr. 3.

V. Sonstige Rechtsgebiete

Dezernat	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
XI d) Verfahren gem. § 7 ErbbauRG	Loose	Hesse	Mahnkopf	
XIX h) WEG	Dr. Ahnefeld	Oppermann	Lumm	
VI j) WEG	Oppermann	Dr. Ahnefeld	Wilkens	
X c) Registersachen	Dr. Ahnefeld	Oppermann	Wilkens	Hesse
X d) Beratungshilfe	Dr. Ahnefeld	Oppermann	Wilkens	Hesse
X e) Grundbuchsachen	Dr. Ahnefeld	Oppermann	Wilkens	Hesse
X f) Zwangsversteigerungs- sachen	Dr. Ahnefeld	Oppermann	Wilkens	Hesse
IX b) Entsch. § 45 II ZPO/§ 6 FamFG	Hesse	Mahnkopf	Deumler	
XI b) Entsch. § 45 II ZPO/§ 6 FamFG	Loose	Hesse	Mahnkopf	
XI c) Bescheinigungen gem. Artikel 39	Loose	Mahnkopf	Lietz	-
XIV c) Schiedsamtssachen und FGG	Mahnkopf	Loose	-	-
XIV d) Schiedsrichterbestellung	Mahnkopf	Loose	-	-
XIV e) Landwirtschaftssachen	Mahnkopf	Loose	Dr. Ahnefeld	
XIV f) Adoptionsverfahren	Mahnkopf	Dr. Ahnefeld	Loose	Lietz
VI l) Nachlasssachen	Oppermann	Mahnkopf	Loose	
IV c)-f) Insolvenzsachen	Lumm	Oppermann	Mahnkopf	Dr. Ahnefeld
VI b) bis g); i) Insolvenzsachen	Oppermann	Lumm	Ahnefeld	Mahnkopf
XIV g); i) bis k) Insolvenzsachen	Mahnkopf	Dr. Ahnefeld	Lumm Dr.	Oppermann
XIX i)-p) Insolvenzsachen	Dr. Ahnefeld	Mahnkopf	Oppermann	Lumm
XVII b)) Standesamtssachen und Kirchenaustritte	Nähring	Dr. Ahnefeld	Mahnkopf	Lietz

Anhang 1

Tabelle zu A. III. 10.:

Abt. alt	Buchstaben	Art (genaue Bezeichnung siehe GVPlan 2015)	Abt neu
28	alle - ohne R, T, U, V, W, X, Y	Jugendstrafsachen	101
28	R, T, U, V, W, X, Y	Jugendstrafsachen	100
16 und 29	alle	Jugendstrafsachen, Jugendschöffensachen	100
16	K	Ordnungswidrigkeiten	111
13	A-K	GS-Sachen	109
	L-Z	GS-Sachen	102
	A	Strafrichter	106
	B	Strafrichter	103
	A,B	Schöffensachen	104
	B	Ordnungswidrigkeiten	111
	B	Erzwingungshaftssachen	106
	A-K	Abschiebehaft	109
14	T	Strafrichter und Schöffensachen	108
	L,U	Strafrichter und Schöffensachen	108
	A-Z	Steuerstrafsachen alle	110
	D-J	Ordnungswidrigkeiten	111
	D	Erzwingungshaft	106
	F,G,L,T,U	Erzwingungshaft	108
15	E-K , V	Strafrichter und Schöffensachen	108
	E,H,I,J,K,V	Erzwingungshaftssachen	108
17	M	Strafrichter	106
	M	Schöffensachen	104
	Q	Strafrichter und Schöffensachen	107
	R	Strafrichter und Schöffensachen	108
	X,Y,W	Strafrichter	106
	X,Y,W	Schöffen	107
	M,X,Y,W	OWI	112
	M,Q,W,X,Y	Erzwingungshaftssachen	106
	R	Erzwingungshaftssachen	108
30	S	Strafrichter und Schöffensachen, Erzwingungshaft	105
31	C,D,N,O	Strafrichter	106
	P	Strafrichter	108
	A,C	Ordnungswidrigkeiten	111
	N,O,P	Ordnungswidrigkeiten	112
	C,D	Schöffensachen	104
	N,O	Schöffensachen	107
	P	Schöffensachen	108
	L-Z	Abschiebehaft	102
	A,C,N,O	Erzwingungshaftssachen	106
	P	Erzwingunghaftssachen	108
32	alle	SonderOWI	110
33	Z	Strafrichter	106
	Z	Schöffensachen	107
	L,Q,R,S,T,U,V,	Ordnungswidrigkeiten	112
	Z	Erzwingunghaftssachen	106

Anhang 2
Eildienstplan 2025

Vom Abdruck der Vormonate wird abgesehen.

Eildienst		#	1	2	3	4	5
November	Donnerstag	27.	Scheibe	Scheibe	Dr. Karadas		
	Freitag	28.	Graue	Graue	Huber		
	Samstag	29.				Graue	Huber
	Sonntag	30.				Graue	Huber
Dezember	Montag	1.	Graue	Graue	Huber		
	Dienstag	2.	Diering	Scheibe	Huber		
	Mittwoch	3.	Twesten	Scheibe	Huber		
	Donnerstag	4.	Scheibe	Wilkens	Huber		
	Freitag	5.	Weidinger	Deumler	Al Hares		
	Samstag	6.				Twesten	Al Hares
	Sonntag	7.				Deumler	Al Hares
	Montag	8.	Kühne	Kühne	Al Hares		
	Dienstag	9.	Graue	Graue	Al Hares		
	Mittwoch	10.	Twesten	Scheibe	Al Hares		
	Donnerstag	11.	Scheibe	Wilkens	Al Hares		
	Freitag	12.	Weidinger	Twesten	Gedeon		
	Samstag	13.				Deumler	Dr. Karadas
	Sonntag	14.				Twesten	Dr. Karadas
	Montag	15.	Kühne	Kühne	Dr. Karadas		
	Dienstag	16.	Graue	Wilkens	Dr. Karadas		
	Mittwoch	17.	Twesten	Scheibe	Dr. Karadas		
	Donnerstag	18.	Wilkens	Wilkens	Dr. Karadas		
	Freitag	19.	Weidinger	Graue	Achilles		
	Samstag	20.				Graue	Achilles
	Sonntag	21.				Graue	Achilles
	Montag	22.	Kühne	Kühne	Achilles		
	Dienstag	23.	Graue	Graue	Achilles		
	Mittwoch	24.				Scheibe	Huber
	Donnerstag	25.				Lietz	Achilles
	Freitag	26.				Forst	Forst
	Samstag	27.				Lietz	Huber
	Sonntag	28.				Lietz	Huber
	Montag	29.	Kühne	Kühne	Huber		
	Dienstag	30.	Graue	Graue	Huber		
	Mittwoch	31.				Diering	Dr. Karadas

Anhang 3

Eintragungsregeln Strafverfahrensabteilung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Ist nach Buchstaben die Zuständigkeit zu bestimmen, bleiben Namensbestandteile wie „von“, „Graf“ u.a. oder ähnliche Bestandteile ausländischer Namen (El, Al, Ali, Abu, Ben, de, di, Mc o.ä.) stets unberücksichtigt.
- 1.2 Verfahren, in denen bislang nur offensichtliche Alias-Namen verwendet worden sind und damit sicher keine Klarnamen von Beschuldigten bekannt sind, sind zu behandeln wie Verfahren gegen unbekannte Täter.
- 1.3 Wird in einer Unbekannt-Sache nachträglich ein Beschuldigter ermittelt, so richtet sich die Zuständigkeit für die weitere Sachbearbeitung nach den Grundsätzen zu 2.

2. Namentlich bekannte Beschuldigte/Betroffene

Bei namentlich bekannten Beschuldigten/Betroffenen (bzw. einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit Verdächtigen) richtet sich die Zuständigkeit

- 2.1 bei Erwachsenen nach dem Anfangsbuchstaben des ältesten in den Akten mit Geburtsdatum aufgeführten Beschuldigten/Verdächtigen. Sind bei mehreren Beschuldigten/Verdächtigen die genauen Geburtsdaten von wenigstens zweien bekannt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Beschuldigten, ansonsten nach dem in den Akten zuerst genannten Beschuldigten. Bei Doppelnamen bestimmt der erste Nachname die Zuständigkeit.

Der hiernach maßgebliche Beschuldigte ist selbst dann für die Eintragung maßgeblich, wenn sich die beantragten gerichtlichen Maßnahmen nicht gegen ihn richten. Er ist aber nicht mehr maßgeblich, wenn das Strafverfahren gegen ihn bereits eingestellt worden ist, es sei denn, dass die Maßnahme sich trotz der Einstellung an oder gegen ihn richtet (wie etwa bei Entschädigungsansprüchen nach dem StrEG).

- 2.2 bei unter 21 Jahre alten Beschuldigten/Verdächtigen nach dem ältesten in den Akten genannten Beschuldigten. Erwachsene Beschuldigte bleiben dabei außer Betracht. Im Übrigen gilt 2.1. entsprechend.

3. Verfahren gegen Unbekannt

Bei Verfahren gegen unbekannte Täter richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ersten in den Akten enthaltenen Opfers oder Geschädigten. Gemeint ist dabei der erste in der eigentlichen Akte genannte Name. Aufkleber der Staatsanwaltschaft bleiben dabei unberücksichtigt.

Gibt es keinen individuellen Geschädigten, ist - nachrangig - der Anfangsbuchstabe des erstgenannten Tatortes/ Auffindeortes (gemeint ist die Ortschaft, etwa „Peine“, „Harsum“ etc.) maßgeblich.

Sind Firmen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere juristische Personen als Geschädigte zuständigkeitsbestimmend, ist ebenfalls der Anfangsbuchstabe des Geschädigten zuständigkeitsbegründend. Dabei ist

- 3.1 der erste in deren Bezeichnung vorkommende Personenname (z.B. Hildesheimer Maschinenfabrik Gerdels & Co, Buchstabe G), bei fehlendem Personennamen das erste zu der Bezeichnung gehörende Hauptwort maßgeblich (z.B. in Deutscher Bankbeamtenverein, Buchstabe B; in Peiner Walzwerk, Buchstabe W, in Schallplattenfabrik Favorite, Buchstabe S, in Vereinte Oel-, Kalk- und Kohlenwerke, Buchstabe O, Volksbank Lehrte, V); als Hauptwort gilt auch ein aus Anfangsbuchstaben gebildetes Wort, z.B. HAPAG.
- 3.2 bei Ortsgemeinden, Kommunalverbänden und Behörden und Einrichtungen, zu denen auch die Schulen gehören, die örtliche Bezeichnung (z.B. Landkreis Hildesheim: Buchstabe H) maßgeblich.
- 3.3 bei Kirchen und ihren Einrichtungen der Name maßgeblich (St = Sankt bleibt unberücksichtigt).
4. Trifft keiner der o.g. Fälle zu (etwa: Fund einer unbekannten Leiche mit unklarem Tatort/ Auffindeort), so ist für die Eintragung der Buchstabe „U“ (für „unbekannt“) maßgeblich.

Das Präsidium des Amtsgerichts